

Beschluss zur Drucksache Nr. 0129/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der
Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 342.332.662,46 Euro und einem Jahresgewinn von 5.319.560,13 Euro festgestellt.

02

Der Jahresgewinn von 5.319.560,13 Euro wird wie folgt verwendet:

- die für das Wirtschaftsjahr 2024 geplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3.750.000,00 Euro wird an den städtischen Haushalt abgeführt,
- die verbleibenden 1.569.560,13 Euro werden in die Allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.

03

Dem Werkleiter Herrn Martin Höfer wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister Herrn Andreas Bausewein wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2024 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister Herrn Andreas Horn wird für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2024 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2025 wird die Schneider & Zien GmbH & Co. KG bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0131/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Theater Erfurt mit einer Bilanzsumme von 19.348.048,33 Euro und einem Jahresgewinn von 55.939,77 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn von 55.939,77 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Der ehemaligen 2. Werkleiterin, Frau Angela Klepp-Pallas, wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2024 Entlastung erteilt. Dem 1. Werkleiter, Herrn Malte Wasem, wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2024 Entlastung erteilt. Der 2. Werkleiterin, Frau Christine Exel, wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2024 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein, wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2024 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister, Herrn Andreas Horn, wird für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2024 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2025 wird die BBH AG, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0844/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung an die B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der rechtswirksame Bebauungsplan MAR071 „Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum)“ - 1.Änderung soll geändert werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung eines Neubaus für die Regionalleitstelle-Mitte und der Fahrzeughalle des Katastrophenschutzes. Vorgesehen wird ein viergeschossiges Gebäude mit einer maximalen Höhe von 17,5 m.
- Anpassung der über Jahrzehnte gestiegenen Ansprüche an das Gefahrenschutzzentrum.
- Eine Verbindungsbrücke (2. OG) und eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt sollen den Neubau in das Gesamtensemble des Gefahrenschutzzentrums integrieren.

02

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

03

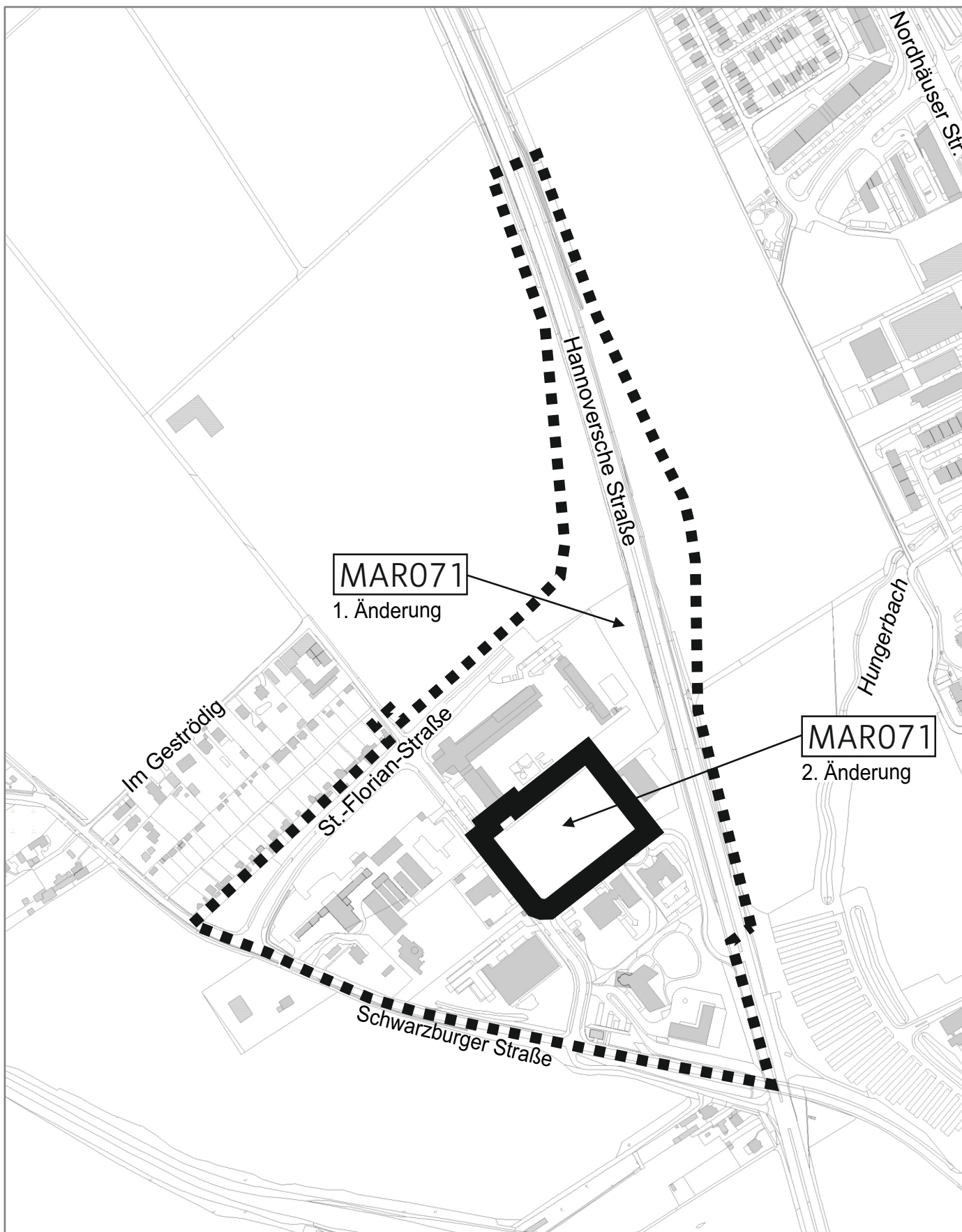
Der Entwurf des Bebauungsplanes MAR071 „Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum)“ – 2.Änderung (Anlage 2) in seiner Fassung vom 10.09.2025 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes MAR071 „Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum)“ – 2. Änderung und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



Bebauungsplan MAR071

“Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)“

2. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

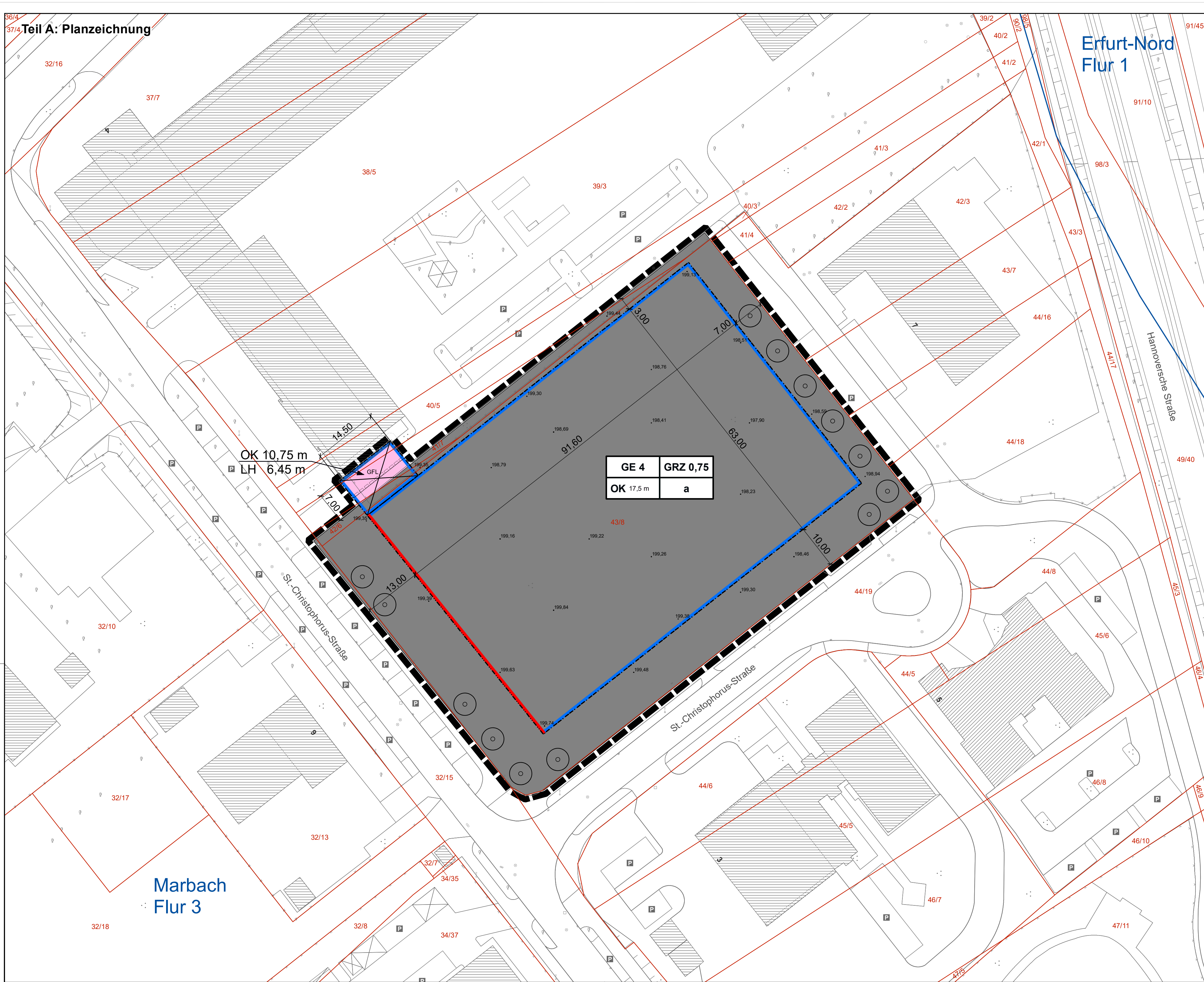
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Ausgabedatum: 08/2025

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

GE4 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,75 Grundflächenzahl, Höchstmaß

OK Oberkante Gebäude, Höchstmaß in Meter bezogen auf 199,40 m ü. NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, § 23 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Durchgang

LH Lichte Höhe, Mindestmaß in Meter bezogen auf 199,40 m ü. NHN

Maßlinie, Maßzahl in Meter

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Flurgrenze

Zaun

Böschung im Bestand

Maßstabsleiste

0 10 20 30 Meter

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
1.1	Für das Gewerbegebiet GE 4 wird eine GRZ gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt.	§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
1.2	Im Gewerbegebiet GE 4 dürfen bauliche Anlagen eine Oberkante von 17,50 m (216,90 m über NHN) nicht überschreiten.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.3	Die festgesetzte Oberkante von 17,50 m (216,90 über NHN) kann ausnahmsweise durch technische bedingte Aufbauten, wie z. B. stabförmige Antennen- und Blitzschutzanlagen überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1	Die Gebäude sind in abweichender Bauweise entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO zu errichten. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3	Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.1	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung des Gefahrenschutzzentrums (GSZ) dienen, wie z.B. stationäre Netzsatzanlage (Notstromversorgung).	§ 14 Abs. 1 BauNVO
4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB
4.1	Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes über dezentrale Versickerungsanlagen zu versickern und/oder zu bewirtschaften.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
4.2	Flach- und flachgeneigte Dächer (bis 20°) sind ab einer Größe von 40 m² vollständig mit einer Begrünung zu versehen. Die durchwurzelbare Substrathöhe muss mindestens 15 cm betragen. Entsprechend der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie ist eine Gräser-Kräutersaatgutmischung (anteilig zu jeweils 50 %) zu verwenden. Eine Kombination mit Solaranlagen ist zulässig. Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung sind untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Treppenhäuser, Balkone, Aufzüge etc. ausgenommen. Es ist ein Mindestanteil von 26 % der überbaubaren Fläche (1.700 m²) mit einer Dachbegrünung oder gleichwertigen Biotoptypen herzustellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung en sowie Bindung en für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
5.1	Die in der Planzeichnung dargestellten Baumpflanzungen sind als Bäume 1. und 2. Ordnung in einer Pflanzqualität von mindestens 16-18 cm Stammumfang herzustellen und zu unterhalten. Es sind standortgerechte klimaangepasste Laubbäume zu verwenden unter Verwendung der Arten entsprechend der Konzeption SIKEFERfurter Stadtgrün im Klimawandel. Die auf dem GE 4 vorhandenen Bäume und sonstigen Gehölze, die nicht zwingend aufgrund erforderlicher baulicher Anlagen entfernt werden, sind zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
5.2	Pro 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum/Stammbusch/Solitär gem. Festsetzung Nr. 4.1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Grundstücksteile mit Festsetzungen zum Erhalt oder zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden hierbei aufgerechnet. Mindestens 2/5 der Grünfläche sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
5.3	Notwendige Zufahrten in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind aus klimatischen Gründen mit großkronigen Laubbäumen gem. Festsetzung 4.1 zu überstellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Hinweise zu den Festsetzungen der 1. Änderung

- Soweit im Rahmen der hier gegenständlichen 2. Änderung nicht geänderte Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071. Insbesondere sind für diese Festsetzungen auch die gesetzlichen Regelungen (BauNVO) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071 gültigen Fassung anzuwenden.

Teil C: Hinweise

(ohne Festsetzungscharakter)

Artenschutz

Zum Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten und nachaktiver Brutvögel ist nach Möglichkeit auf eine nächtliche Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen zu verzichten. Ist eine Beleuchtung unverzichtbar, sind in diesem Bereich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Es sind Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blauanteil mit Farbtemperaturen von < 2.200 Kelvin, dimmbar, zum Boden strahlend, zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Durchführung der Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende Februar des Folgejahres (außerhalb der Hauptbrutzeit der Auvfuna) sowie Durchführung einer baubegleitenden Untersuchung der Flächen auf das Vorkommen von gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Fachspezialisten. Bei positivem Nachweis ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Gehölzschutz

Bei einer bauteilzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkung sind Maßnahmen zum Schutz von Bäumen durch regelmäßige und tiefe Bewässerung des gesamten Wurzelbereichs durchzuführen, um die Wasserversorgung sicherzustellen. Zusätzlich sollten die Wurzelbereiche der Bäume vor Bodenverdichtung und mechanischer Beschädigung geschützt werden, beispielsweise durch das Aufbringen von Vlies und wasserdurchlässigem Material. Technische Schutzmaßnahmen wie Wurzelvorhänge oder Schlitzwände können ebenfalls eingesetzt werden, um den Grundwasserspiegelabfall für die Bäume zu begrenzen. Welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig werden, ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Grundwasserschutz

Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmiermittel für Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 „Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum)“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum) ist seit dem 16.05.2014 rechtsverbindlich.

- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. , ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom die 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 „Gebiet zw. Schwarzburger Str./B4 u. geplanter Str. -Anbindung an d. B4 (Gefahrenschutzzentrum)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt

A. Horn

Oberbürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde 2. Änderung des Bebauungsplanes

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Erfurt

Stand des Liegenschaftskatasters: 11.03.2025

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Rechtsgrundlagen

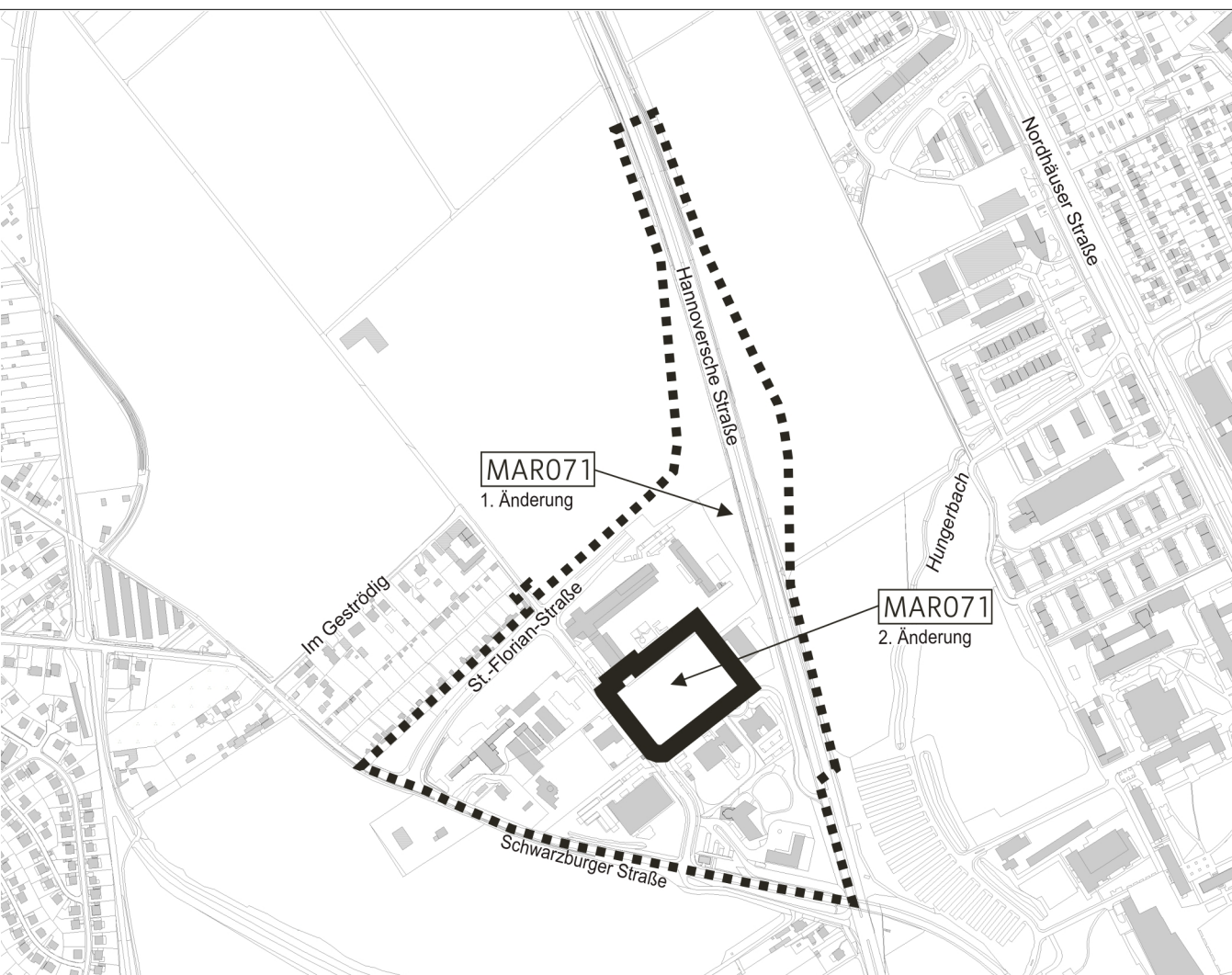
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Bebauungsplan MAR071

"Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)"

2. Änderung - Entwurf



Bebauungsplan MAR071

"Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)"
Im Teilbereich Baufeld GE 4

2. Änderung - Entwurf

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
10.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung	3
1.1	Planerfordernis	3
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Übergeordnete Planungen	4
1.5	Bestandsdarstellung	5
1.6	Allgemeine Planungsziele	6
1.7	Planungsalternativen	7
1.8	Änderung der zeichnerischen und textlichen Festsetzung	7
2	Begründung der Festsetzungen	8
2.1	Art der baulichen Nutzung	8
2.2	Maß der baulichen Nutzung	8
2.3	überbaubare Grundstücksflächen	10
2.4	Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen	11
2.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
2.6	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
3	Auswirkungen der Änderungen auf die übrigen Festsetzungen	12
4	Teil C: Hinweise	12
5	Folgekosten für die Gemeinde	13
6	Anlagen	13

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Das Gefahrenschutzzentrum (GSZ) beabsichtigt einen Neubau der Regionalleitstelle-Mitte und der Fahrzeughalle des Katastrophenschutzes. Die vorhandene Zentrale Leitstelle im Gebäude des bestehenden Gefahrenschutzzentrums (Baujahr 1994-1996), wurde mehrfach umgebaut und modernisiert. Die bestehenden Räumlichkeiten können nicht erweitert werden, so dass ein Neubau erforderlich ist. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Stadt Erfurt für den Katastrophenschutz sollen Fahrzeuge und Räume für die Rettungskräfte sowie Lager- und Werkstattbereiche zentral an diesem Standort untergebracht werden. Damit das Gefahrenschutzzentrum die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

Die Erweiterungsfläche, welche den gegenständlichen Änderungsbereich darstellt, befindet sich südlich des Gefahrenschutzzentrum im Bereich des Bebauungsplans MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" und ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund soll im gegenständlichen Änderungsbereich (Teilbereich des Baufeldes GE 4) das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche angepasst werden.

1.2 Verfahrensablauf

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" (Beschluss Nr. 153/93) wurde am 22.07.1993 gefasst. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 12.11.1993. Nach der Bekanntmachung der Genehmigung am 27.11.1993 im Amtsblatt Nr. 26 trat der Bebauungsplan am 28.11.1993 in Kraft.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071 mit der Drucksachen Nr. 2392/13 wurde am 13.03.2014 gefasst. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 08.04.2014. Nach der Bekanntmachung der Genehmigung am 16.05.2014 im Amtsblatt Nr. 9 trat der Bebauungsplan am 16.05.2014 in Kraft.

Vorliegend handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes, der zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen ist. Dieser soll als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden und betrifft nur den Teilbereich GE 4.

Mit der 2. Änderung des Teilbereichs Baufeld GE 4 werden durch die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaren Grundstücksfläche die Grundzüge der Planung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt. Gemäß BVerwG (Urt. v. 9.3.1990 – 8 C 76.88, aaO vor Rn. 1) ist eine Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplans mit den Grundzügen der Planung vereinbar, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Änderungen noch im Bereich dessen liegen, was als planerischer Grundgedanke für den Bebauungsplan gewollt war.

Durch den Bebauungsplan wird ferner nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUVPG unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen nicht.

Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB kommen folgende Abweichungen vom „Normalverfahren“ zum Tragen:

1. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Stattdessen wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wurde, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet der 2. Änderung MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" im Teilbereich Baufeld GE 4 wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen umgrenzt. Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstücke 43/8; 42/6; 41/7 und 40/5. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9000 m². Der verbleibende Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR071 bleibt von der 2. Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Mittelthüringen von 2011 sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR071 Siedlungsfläche vor. Die verfolgten Planungsziele stehen mit der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt im Einklang.

1.4.2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 27.05.2006, Beschluss der Neubekanntmachung am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 41, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 11.09.2024 im Amtsblatt Nr. 17,18/2024.

Der Bereich der vorliegenden Planung ist als Gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt.

Die 2. Änderung MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" im Teilbereich Baufeld GE 4 stimmt mit den

Zielen des Flächennutzungsplanes überein und ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus diesem entwickelt.

1.4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Zum heutigen Zeitpunkt gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan der 1. Änderung MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" für diesen Bereich.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" verdrängt der geänderte Bebauungsplan die 1. Änderung MAR071 im Teilbereich Baufeld GE 4.

Die bisherigen Bebauungspläne MAR071 sowie die 1. Änderung sind als Anlage der Begründung beigefügt.

1.5 Bestandsdarstellung



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches (ohne Maßstab), SVEGIS Stadtverwaltung Erfurt

1.5.1 Aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1. Änderung) ist, mit Ausnahme des GE 4, überwiegend bebaut. Dem ursprünglichen Zweck des Bebauungsplans entsprechend, wurde im nordöstlichen Bereich das Gefahrenschutzzentrum, bestehend aus Rettungsleitstelle, Feuerwehr und Technischem Hilfswerk errichtet.

1.5.2. Erschließung

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1. Änderung) ist, abgesehen von der Anbindung an die Hannoversche Straße, vollständig erschlossen. Für die Verbindung St. Florian-Straße/ Hannoversche Straße wird eine Ab- und Auffahrt entstehen, die durch die Feuerwehr genutzt werden soll. Die bisher genutzte Behelfsausfahrt entlang der St. Christophorus-Straße (Südöstlich des Geltungsbereich 2. Änderung) ist eine Zwischenlösung bis zur Umsetzung der Anbindung an die Hannoversche Straße. Das Baugebiet GE 4 ist im südwestlichen und südöstlichen Bereich von der St. Christophorus-Straße erschlossen.

1.5.3 Umwelt

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich in der Übergangszone mit eingeschränkten Belüftungsfunktionen. Die Übergangszone umfasst Flächen verschiedener klimatischer Eigenschaften. Die Flächen haben nur einen geringen oder gar keinen Einfluss auf andere Siedlungsflächen. Die Flächen besitzen eine geringe Schutzbedürftigkeit. Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Bebauung) sowie Versiegelungen können vorgenommen werden. Klimatische Gutachten sind nicht erforderlich. In den Bereichen mit eingeschränkten Belüftungsfunktionen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Belüpfungsfunktion verbessert. Dazu sollten nach Möglichkeit Strömungsbarrieren reduziert und Bebauungen oder Heckenpflanzungen strömungsparallel errichtet werden.

Während der ersten Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die die Entwicklung des Gewerbegebietes, bei der Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen, als umweltverträglich einstuft.

Im Rahmen der Erweiterungsplanung des Gefahrenschutzzentrums wurde eine Tierökologische Betrachtung in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass während der Untersuchung keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters besteht und aufgrund der isolierten Fläche ein sporadisches Vorkommen durch den Feldhamster unwahrscheinlich erscheint. Hiernach besteht keine Betroffenheit des §44 BNatSchG.

Im Rahmen einer Erfassung des Baumbestandes im August 2024 wurden auf dem Grundstück 19 Gehölze festgestellt, die nach Baumschutzsatzung geschützt sind. Vorhandene Bäume, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu fällen sind und nach Baumschutzsatzung Erfurt als schutzwürdig eingestuft werden, sind nach den Regelungen der Baumschutzsatzung auszugleichen. Die genaue Zahl hängt von der konkreten Bauplanung ab und kann auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht exakt ermittelt werden.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Neubaus für das Gefahrenschutzzentrum geschaffen werden. Die planungsrechtlichen Anpassungen wurden auf Grundlage des Entwurfskonzeptes des „Neubau Regionalleitstelle und Fahrzeughalle Katastrophenschutz“ entwickelt. Damit das Gefahrenschutzzentrum seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als einheitlicher Komplex, mit seinen über Jahrzehnte gestiegenen Ansprüche, erfüllen kann, wird im Baugebiet GE 4 das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche angepasst.

Der Charakter der planerischen Konzeption des Bebauungsplans bleibt durch die Änderung erhalten. Die zeichnerisch und textlichen Festsetzungen nehmen keinen Einfluss auf das der bisherigen Planung zugrundeliegenden „Leitbild“. Die Ziele des Gewerbegebietes werden nicht verändert und auch die Anpassungsmaßnahmen der 1. Änderung (Einzelhandel) werden nicht berührt.

1.7 Planungsalternativen

Mit dem Neubau soll der über Jahrzehnte gestiegene Anspruch an das Gefahrenschutzzentrum angepasst werden. Die direkt angrenzende Fläche ist der bestmögliche Standort für die Erweiterung des Gefahrenschutzzentrums. Die Frage nach einer Planungsalternative stellt sich somit nicht.

1.8 Änderung der zeichnerischen und textlichen Festsetzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" gemäß der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 9 vom 16.05.2014 wird in seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen geändert.

Es werden folgende Festsetzungen geändert:

Die zeichnerische Festsetzung der **überbaubaren Grundstücksfläche**, begrenzt durch Baulinien und Baugrenzen, wird in nordöstliche Richtung erweitert. Weiterhin wird ein Baufeld zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau dargestellt, um die Gebäude durch eine fußläufige Verbindungsbrücke miteinander zu verknüpfen.

Die zeichnerische Festsetzung des **Maßes der baulichen Nutzung**, dargestellt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Oberkante der baulichen Anlage (OK), wird neu festgesetzt auf 0,75 und auf eine begrenzte Oberkante von 17,50 m.

Ergänzend wird festgesetzt, dass Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche solche **Nebenanlagen** zulässig sind, die der Versorgung des Gefahrenschutzzentrums (GSZ) dienen.

Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch **grünordnerische Maßnahmen** im Bereich der Dachbegrünung und der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung. Weiterhin wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes über dezentrale Versickerungsanlagen zu versickern und/oder zu bewirtschaften ist.

Soweit im Rahmen der hier gegenständlichen 2. Änderung nicht geänderte Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071.

2 Begründung der Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

In dem ursprünglichen Bebauungsplan MAR071 erfolgte bereits eine Gliederung der Gewerbegebiete auf Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO. Die Baufläche GE 4 des Änderungsbereiches ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht weiterhin den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071. Somit ergibt sich hinsichtlich der Art der Nutzung keine Änderung.

Die Erweiterung des Gefahrenschutzzentrums im Rahmen einer Regionalleitstelle-Mitte und Fahrzeughalle des Katastrophenschutzes ist als eine Anlage für Verwaltungen in diesem Sinne, nämlich für die Verwaltung des landesrechtlich geregelten Brandschutzes zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 29.03.2022 - 4 C 6.20). Dementsprechend ist Sie gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 in einem Gewerbegebiet zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zeichnerischen Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß und der maximalen Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung einer Oberkante baulicher Anlagen (OK) in der Planzeichnung bestimmt.

	Bisher	Neu
Grundflächenzahl GRZ	0,7	0,75
Geschossflächenzahl GFZ	2,0	Oberkante Gebäude 17,50 m (216,90 über NHN)
Anzahl Vollgeschosse	III	
Traufhöhe	11,00 m	

Zu der textlichen Festsetzung 1.1 und 1.2:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans im Teilbereich Baufeld GE 4 dient der Erweiterung des Gefahrenschutzzentrums, um den über Jahrzehnten gestiegenen Ansprüchen gerecht zu werden. Die bestehenden Räumlichkeiten müssen erweitert werden, so dass ein Neubau erforderlich ist. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Stadt Erfurt für den Katastrophenschutz sollen Fahrzeuge und Räume für die Rettungskräfte sowie Lager- und Werkstattbereiche zentral an diesem Standort untergebracht werden. Damit das Gefahrenschutzzentrum die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann, wird die GRZ auf 0,75 erhöht und eine Oberkante der baulichen Anlagen auf 17,50 m festgesetzt.

Zu der textlichen Festsetzung 1.3:

Die Festsetzung 1.2 bezieht sich auf den höchsten, das Orts- oder Landschaftsbild noch mitprägenden Bauteil und kann ausnahmsweise durch technische bedingte Aufbauten sehr untergeordneter Dimension wie stabförmige Antennen- und Blitzschutzanlagen überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Mit dem Satzungsbeschluss der 1. Änderung wurde für den Teilbereich Baufeld GE 4 eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl liegt unter den Orientierungswerten für Gewerbegebiete für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO. Eine höhere Grundflächenzahl ist somit aufgrund der voraussichtlich notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten durchaus vertretbar. Damit auch künftig die Möglichkeit besteht den Standort baulich zu erweitern wird die GRZ auf das höchstmögliche Maß von 0,75 festgesetzt.

Die festgesetzte GRZ von 0,75 stellt in Verbindung mit der festgesetzten Dachbegrünung und den weiteren grünordnerischen Maßnahmen auf den nicht überbauten Flächen ein Höchstmaß für die bauliche Nutzung dar, ohne dass zusätzlich externe Ausgleichsflächen benötigt werden.

Höhe des Gebäudes

Durch die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen wird eine neue Höhe festgelegt, die die umgebene Bebauung überschreitet. Die bisher maximal festgesetzte Traufhöhe liegt in den Gewerbeflächen (1. Änderung) bei 11,00 m. Der Neubau des Gefahrenschutzzentrums hat eine Traufhöhe von ca. 15,00 m (mit technischen Aufbauten ca. 17,50 m).

Durch die maximal festgesetzte Höhe von 17,50 m ist es möglich auf der Fahrzeughalle (EG/1.OG) weitere wichtige Büro- und Arbeitsräume zu schaffen, die für die künftige Ausübung als Gefahrenschutzzentrum/Leitstelle Mittelthüringen notwendig sind. Weiterhin wird durch die Kompaktheit des Baukörpers die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert.

Die maximal festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen beinhaltet die technischen Dachaufbauten und soll den notwendigen, aber städtebaulich verträglichen Gestaltungsspielraum für technische Erfordernisse des Gebäudes ermöglichen.

Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse liegt durch die geänderte Höhe der baulichen Anlage nicht vor. Die Bestandsgebäude sowie der Neubau haben durch die Festgesetzten Baulinien/Baugrenzen ausreichend Belichtung, Besonnung und Belüftung in den Arbeitsräumen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist zu bewerten, inwieweit die neue zulässige Höhe des Gebäudes eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verursacht. Im GOP zum Bebauungsplan MAR071 von 1993 wurden für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung Leitziele für den gesamten Geltungsbereich formuliert. Diese beziehen sich vor allem auf die Erhaltung der raumspezifischen Vielfalt durch natur- und kulturbedingte Elemente, Erlebnis- und Erholungsansprüche der Bevölkerung sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung des neuen Siedlungsraumes. Dies wurde u. a. durch die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild durch standortheimische Gehölzpflanzungen, intensive Durchgrünung des Gewerbegebietes sowie die Wiederherstellung von Alleen erreicht. Weiterhin sollten sich die Gebäudestrukturen im Übergang zur freien Landschaft einfügen und eine Fassadenbegrünung großflächiger Wände umgesetzt werden.

In der Bewertung des Maßstabs kommt es auf das „Orts“-Bild, also auf das Erscheinungsbild zumindest eines größeren Bereichs der Gemeinde an. Entscheidend ist, ob sich das Vorhaben in diese weite Umgebung einpasst. Durch die Änderung der Gesamthöhe (OK der baulichen Anlagen) im GE 4 geht keine Beeinträchtigung des Ortsbildes hervor, weil die

Bestandsgebäude im weiteren Umfeld deutlich höhere Oberkanten vorweisen. Das Ortsbild des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung entlang der Hannoverschen Straße geprägt. Die hochfrequente Straße hat als nördlicher Stadteingang große Bedeutung für das Ortsbild. Westlich des Straßenzuges sind es vor allem mächtige Industriegebäude (nördlich Blumenstraße), die das Ortsbild deutlich definieren. Die Silogebäude in diesem Bereich sind teilweise ca. 50 m hoch. Im Gewerbegebiet des Gesamtensembles des Gefahrenschutzzentrums überragt der Schlauch- und Übungsturm mit einer Höhe von 24,00 m als Höhendominante die bestehenden Gebäude.

Es ist einzuschätzen, dass durch die Änderung der Gesamthöhe im GE 4 keine zusätzliche Beeinträchtigung des Ortsbildes verbunden ist. Mit den getroffenen Festsetzungen zur Begrünung innerhalb des Geltungsbereichs können die Ziele zur ortsbildgerechten Einbindung des Gewerbegebietes erreicht werden.

2.3 überbaubare Grundstücksflächen

Zu den zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen:

Zur optimalen Umsetzung des städtebaulichen Raumkonzeptes entsprechend der Planungsziele werden baukörperähnliche Baufenster, umschlossen durch Baugrenzen und Baulinien, festgesetzt.

Im GE 4 wird die Baulinie parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt, wo sie für die städtebauliche Raumbildung unerlässlich ist.

Das Baufeld wird vergrößert damit für das GSZ auch zukünftig die Möglichkeit besteht den Standort baulich zu erweitern. Trotz des Neubaus wird es voraussichtlich notwendig sein, weitere bauliche Maßnahmen auf dem Gelände umzusetzen.

Verbindungsbrücke

Im nordwestlichen Geltungsbereich sieht der Bebauungsplan ein zusätzliches Baufeld vor. Ziel ist die Festsetzung einer Verbindungsbrücke zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Neubau. Diese fußläufige Verbindung soll eine optimale und funktionale Aufteilung zwischen den Funktionen der Feuerwehr mit der Regionalleitstelle gewährleisten.

Die geplante Verbindungsbrücke wird die Gebäude ausschließlich im 2. Obergeschoss verbinden. Um die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen auf dem Grundstück zu ermöglichen, ist eine lichte Höhe von mindestens 6,45 m erforderlich. Zusätzlich ist diese Höhe notwendig, um den Zugang zu den bestehenden Leitungsrechten in diesem Bereich zu sichern. Die festgesetzte Oberkante von 10,75 m orientiert sich an der Oberkante des bestehenden Gebäudes des Gefahrenschutzzentrums.

Im Bereich des Durchgangs werden die Festsetzungen aufgrund der sich überschneidenden Baufelder, aus der 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071, zur Art der baulichen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf und das Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt übernommen.



Abbildung 2 - Ansicht Süd-West, St. Christophorus-Straße (ohne Maßstab), agn architekten|ingenieure|generalplaner

2.4 Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen

Zu der textlichen Festsetzung 3.1:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung des Gefahrschutzzentrums (GSZ) dienen, wie z.B. stationäre Netzersatzanlage (Notstromversorgung).

Die Notstromversorgung erfolgt über eine stationäre Netzersatzanlage als Containerlösung für die gesamte Fläche des GSZ.

2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes über dezentrale Versickerungsanlagen zu versickern und/oder zu bewirtschaften (textliche Festsetzung 4.1). Im Gesamtkonzept des Neubaus ist eine Regenwassernutzungsanlage geplant.

Das Baugebiet befindet sich überwiegend in der Übergangszone mit eingeschränkten Belüftungsfunktionen. Aus Klimaschutzgründen sollen daher flach- und flachgeneigte Dächer ab 40 qm Größe eine extensive Dachbegrünung erhalten (textliche Festsetzung 4.2).

Die Eingriffe und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf im Vergleich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden im Rahmen eines grünordnerischen Fachbeitrages ermittelt. Gegenüber dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan nimmt die überbaubare Fläche infolge der Erhöhung der Grundflächenzahl um rd. 430 m² ($6.435 \text{ m}^2 - 6.006 \text{ m}^2 = 429 \text{ m}^2$) zu. Die damit einhergehende Mehrversiegelung (Konflikt K1) ist durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Dafür wird eine Dachbegrünung des Erweiterungsbaus des Gefahrschutzzentrums vorgesehen.

Dachbegrünungen und Wandbegrünungen wirken sich positiv auf das Mikroklima im Baugebiet durch Staubbindung, verzögerter Abfluss des Regenwassers von den Dachflächen und geringere Aufheizung der Dach- und Wandflächen aus.

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung sind untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Treppenhäuser etc. ausgenommen. Die genannten Bauteile sind nach ThürBO in den Abstandsflächen zulässig.

2.6 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zu den zeichnerischen Festsetzungen Anpflanzung von Bäumen:

Die bisher festgesetzte Baumallee (1. Änderung) entlang der St.-Christophorus-Straße bleibt weiterhin erhalten. Für den Neubau werden die Bäume von 7 auf 6 reduziert und entsprechend der Ein- und Ausfahrtsbereiche der Feuerwehr verschoben.

Im nördlichen Bereich der Fläche werden 7 weitere Bäume festgesetzt und bilden das Grundgerüst für die Freiraumgestaltung im nördlichen Bereich der Fläche.

3 Auswirkungen der Änderungen auf die übrigen Festsetzungen

Im Rahmen ihres räumlichen Geltungsbereichs und im Hinblick auf die Planzeichnung sowie die geänderten Festsetzungen verdrängt die hier gegenständliche 2. Änderung den ursprünglichen Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" sowie dessen Änderungen. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplans MAR071 und dessen Änderungen unberührt.

Die Änderungen im Teilbereich Baufeld GE 4 mit der Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen und das Maß der baulichen Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Ziele des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes MAR071. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht tangiert.

4 Teil C: Hinweise

Artenschutz

Zum Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten und nachtaktiver Brutvögel ist nach Möglichkeit auf eine nächtliche Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen zu verzichten. Ist eine Beleuchtung unverzichtbar, sind in diesem Bereich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Es sind Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blauanteil mit Farbtemperaturen von < 2.200 Kelvin, dimmbar, zum Bodenstrahlend, zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Durchführung der Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende Februar des Folgejahres (außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna) sowie Durchführung einer baubegleitenden Untersuchung der Flächen auf das Vorkommen von gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Fachspezialisten. Bei positivem Nachweis ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Gehölzschutz

Bei einer bauzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkung sind Maßnahmen zum Schutz von Bäumen durch regelmäßige und tiefe Bewässerung des gesamten Wurzelbereichs durchzuführen, um die Wasserversorgung sicherzustellen. Zusätzlich sollten die Wurzelbereiche der Bäume vor Bodenverdichtung und mechanischer Beschädigung geschützt werden, beispielsweise durch das Aufbringen von Vlies und wasserdurchlässigem Material. Technische Schutzmaßnahmen wie Wurzelvorhänge oder Schlitzwände können ebenfalls eingesetzt werden, um den Grundwasserspiegelabfall für die Bäume zu begrenzen. Welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig werden, ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Grundwasserschutz

Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmiermittel für Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

5 Folgekosten für die Gemeinde

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 ergeben sich Folgekosten für den Neubau der Regionalleitstelle-Mitte mit der Fahrzeughalle des Katastrophenschutz sowie den daraus resultierenden Instandhaltungskosten und die Pflege der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen.

6 Anlagen

Grünordnerischer Fachbeitrag, 09.09.2025

Gehölzstandorte, 11.09.2024

Tierökologische Betrachtung, Oktober 2021

Erläuterungsbericht Vorplanung, Neubau Regionalleitstelle-Mitte Erfurt, 22.04.2024

Bebauungsplan 1. Änderung - MAR071 „Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung an die B4 (Gefahrenschutzzentrum)“

Begründung 1. Änderung - MAR071 „Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung an die B4 (Gefahrenschutzzentrum)“

Grünordnungsplan (GOP) zum MAR071, 1993

Beschluss zur Drucksache Nr. 0872/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Trennung Schulhof Gutenberg-Gymnasium vom öffentlichen Raum

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung prüft gemeinsam mit Schulleitung, Eltern- und Schülervertretung geeignete Zwischenmaßnahmen, etwa die Aufstellung von Hinweisschildern, eine symbolische Umrandung des Geländes, Abstimmung mit dem Ordnungsamt, sowie eine Anpassung der Reinigungsintervalle und den Ausbau der Müllbehälter oder geeignete Awareness-Maßnahmen, um während der Schulzeit die Nutzung des Schulhofs durch die Schule sicherzustellen. Ziel ist die Ermöglichung der Durchsetzung des Hausrechtes, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

02

Die Maßnahmen werden für ein Jahr umgesetzt. Anschließend erfolgt eine Evaluierung, auf deren Grundlage über Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Maßnahmen entschieden wird.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1155/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Ergänzungssatzung in der Ortslage Hochheim ERG008 "Westlich Flurweg" - Entwurf und
Öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Für die Ortslage Hochheim, westlich Flurweg soll gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereichs im Entwurf der Ergänzungssatzung (Anlage 2) umgrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 123, Flur 5 Gemarkung Hochheim
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 157/1, Flur 5 Gemarkung Hochheim
im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 103, Flur 5 Gemarkung Hochheim
im Westen: durch die im Planeintrag vorhandenen Grenzen des Geltungsbereichs sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 99/1, Flur 5 Gemarkung Hochheim

02

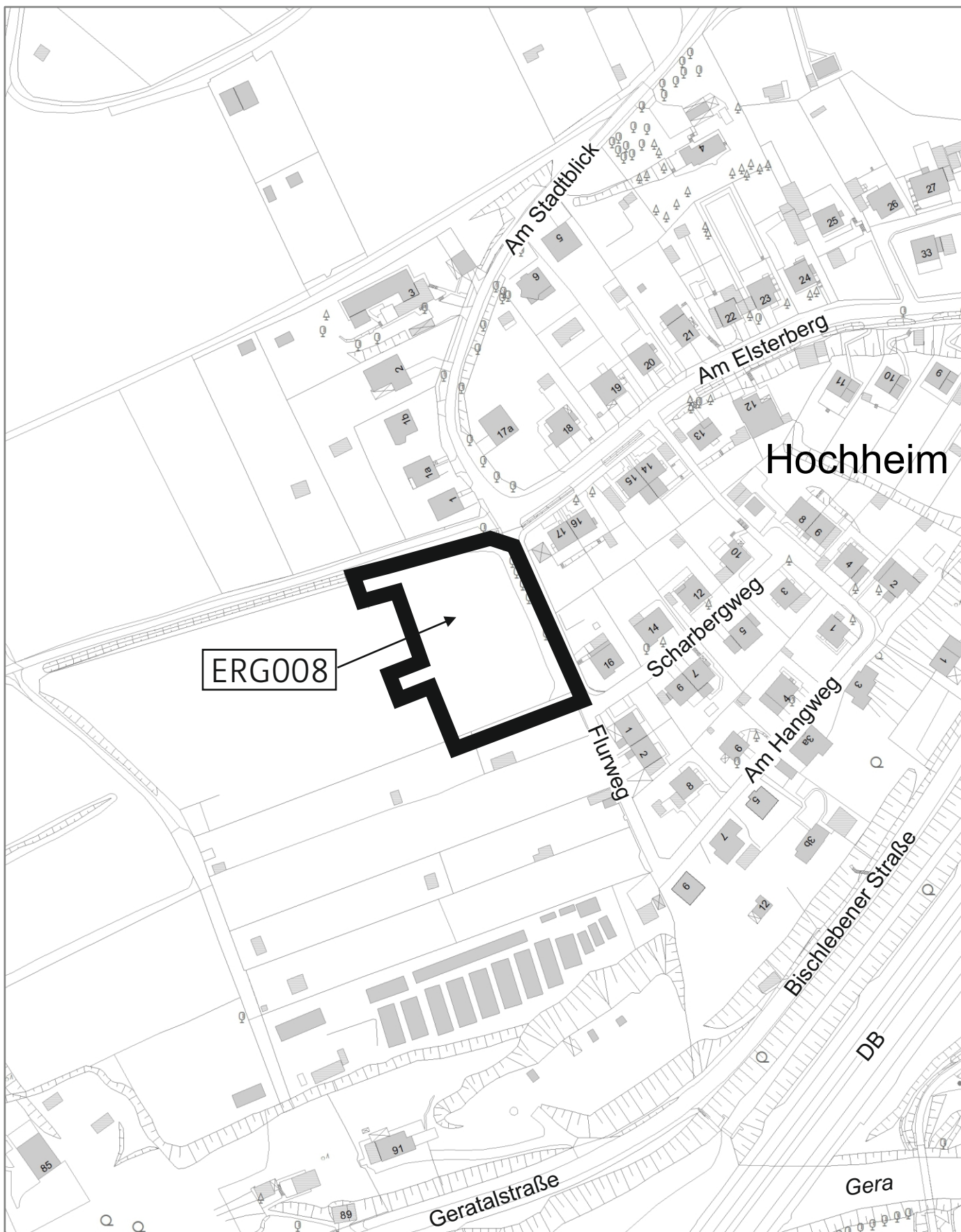
Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Hochheim mit dem im Plan eingetragenen Geltungsbereich, den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Festsetzungen und Begründung wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB analog § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

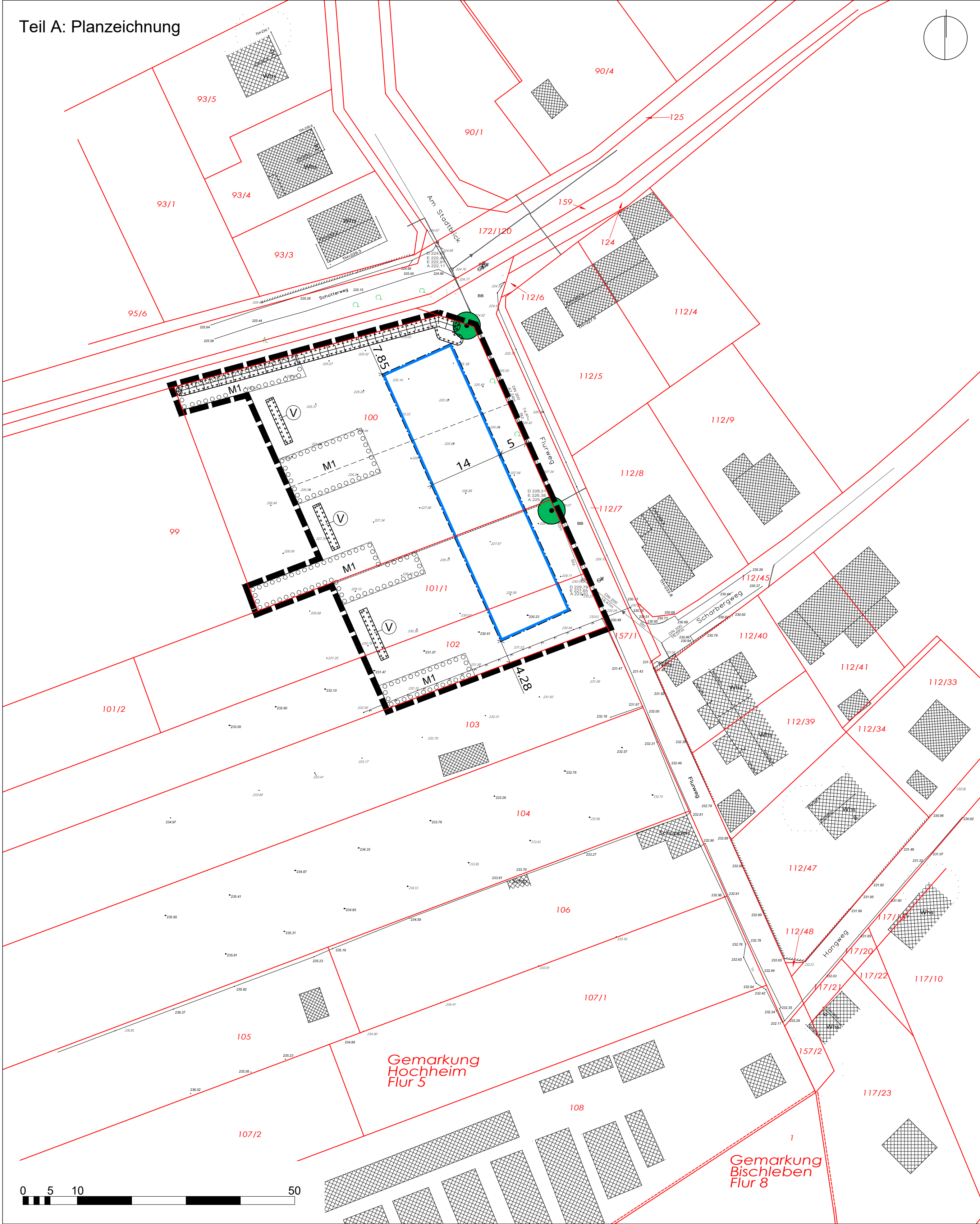
Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



Ergänzungssatzung ERG008

Hochheim „Westlich Flurweg“



Planzeichenerklärung
Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV
I Zeichnerische Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)

Versickerungsmulde

M1
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bezeichnung der Anpflanzflächen

Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bemaßung in Meter

Stützmauer

Aufschüttung / Erdwall

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

vorhandene Bebauung

vorhandene Bäume

vorhandene Flurstücksgrenzen gemäß aktuellem Liegenschaftskatasternachweis

vorhandene Flurstücksbezeichnung

vorhandene Gemarkungsgrenzen

Höhenlage des Geländes in m ü. NHN

geplante Grundstücksgrenzen

Verfahrensvermerke zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Hochheim, westlich Flurweg (ERG008) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. 1287/22, dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 22.03.2022 für das Vorhaben „Errichtung von 3 Einfamilienhäusern in Erfurt- Hochheim“ auf den Flurstücken Gemarkung Hochheim, Flur 5, Flurstücke 100, 101/1 und 102 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB stattgegeben.

2. Der Stadtrat Erfurt hat am 12.08.2023 mit Beschluss Nr. 1287/22, den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Entwurf der Ergänzungssatzung und deren Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 12.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung und dessen Begründung waren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 12.08.2023 bis zum 12.09.2023 im Internet veröffentlicht und haben zusätzlich öffentlich ausliegen.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.08.2023 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Der Stadtrat Erfurt hat am 12.08.2023 mit Beschluss Nr. 1287/22, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 97 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den 12.08.2023

Oberbürgermeister

Die Ergänzungssatzung einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2023 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 12.08.2023

Landeshauptstadt Erfurt
A. Horn
Oberbürgermeister

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 12.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung

Rechtsverbindlich

Erfurt, den 12.08.2023

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.08.2023 übereinstimmen.

Erfurt, den 12.08.2023

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Fleischer, ObVI

Teil B: Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB		
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
1.1	Auf den Baugrundstücken sind Flächen für die Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen in den zeichnerisch dafür festgesetzten Bereichen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur, vorzusehen. Siehe textliche Festsetzung 2.4 und 2.5.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB
2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
2.1	Die Dachflächen der Gebäude sind mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m vollflächig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Flächen für technische Anlagen und Kiestreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von maximal 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
2.2	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 18,00 m² bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
2.3	Die Wurzelbereiche der zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen zum Stammmittelpunkt mindestens 2,50 m betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
2.4	Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
2.5	Das dem örtlichen Wasserkreislauf durch Versiegelung und Überbauung der Baugrundstücke entzogene Regenwasser ist in diesen durch folgende Maßnahmen zurückzuführen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB
2.5.1	Auf den Baugrundstücken ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf diesen zu sammeln und auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur in die zu begründenden Versickerungsmulden „V“ (Rigolen) zu versickern. Die Mulden (Rigolen) müssen ein Mindestrückhaltvolumen von 6,2 m³ und eine Mindestlänge von 8,4 m (Flurstück 100) und 6,9 m³ und 9,4 m (Flurstücke 101/1 und 102) aufweisen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB
2.5.2	An der nördlichen Grenze des Flurstücks 100 ist ein zu begründender Erdwall mit einer Höhe von 0,5 m und im nordöstlichen Bereich eine Mulde anzulegen. An der nördlichen Grenze des Flurstücks 101/1 ist eine Stützmauer zu errichten. Das so von den befestigten Flächen der Baugrundstücken gesammelte anfallende Niederschlagswasser ist zu den festgesetzten Versickerungsmulden auf den jeweiligen Baugrundstücken zu leiten und dort zu versickern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB
3	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
3.1	In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Die Errichtung und der Betrieb von offenen Kaminen sind unzulässig.	

4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
4.1	Die nicht überbauten oder unterbauten Grundstückflächen sind vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begründenden Grundstückflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die zu pflanzenden Gehölzbestände der Maßnahme M1 können bei der Ermittlung der Flächengröße angerechnet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
4.2	Innerhalb der Maßnahmenflächen M1 sind flächige Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pflanzqualität: Heister Höhe 100-125 cm und verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm. Es sind 10 % der Gehölze der Artenliste Heister und 90 % der Artenliste Sträucher zu pflanzen. Es sind mindestens 0,75 Gehölze/m² zu pflanzen. Artenliste Heister: Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Mehlbeere) Artenliste Sträucher: Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriege), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Salix caprea (Sal-Weide), Ribes uva-crispa (Stachelbeere), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) sowie weitere einheimische Sträucher und Heister.	
4.3	Pro Grundstück sind 4 Bäume zu pflanzen. Es sind standortgerechte Obstbäume als Hochstamm oder klimaresistenter Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm STU 16-18 cm zu pflanzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Mögliche Baumarten: Arten entsprechend der Empfehlungen des Erfurter Stadtgrünkonzept (SIKEF-BUGA-2021 Betrachtungsraum 2B und 2C).	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 97 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB		
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
5	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.1	Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als begrünte Flachdächer auszuführen.	
6	Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen	§ 97 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
6.1	Einfriedungen an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksfäche sind nur in Form von mit standortgerechten Laubholzhecken bepflanzten Zäunen aus Metall oder Holz mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur in Form von standortgerechten Laubholzhecken, Holzzäune mit dem Spaltmaß 1:1 oder Metallzäune, mit einer maximalen Höhe von 1,8 m zulässig.	
6.2	Vorgartenflächen die nicht für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze genutzt werden, sind flächig zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig.	

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. **Archäologische Bodenfunde**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbedeutung zerstört werden. Deshalb müssen diese denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder des Vorhabens begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten zu Zufallsfunden nach § 16 und auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen nach § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

2. **Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. **Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99092 Erfurt, Warsbergstraße 1.

4. **Erdaufschlüsse**
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu übergeben.

5. **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**
Vermeidungsmaßnahme V1/saP:
Zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung
Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche) dürfen zwingend nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar jeden Jahres erfolgen.
Vermeidungsmaßnahme V2/saP:
Baumkontrolle vor Fällung (Schutz Vögel und Fledermäuse)
Die zu fallenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (1-3 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle). Bei Funden ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Vermeidungsmaßnahme V3/saP:
Vergrämung Zauneidechsen
Kurzrasige Mahd aller baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen mit dem Ziel der Verdrängung dort eventuell lebender Zauneidechsen. Aufrechterhaltung des kurzrasigen Zustandes bis zum Baubeginn, um die Flächen in einem für die Zauneidechse unattraktiven Zustand zu halten.
Vermeidungsmaßnahme V4/saP:
Durchführung von Kontrollbegehungen der Bauflächen zu geeigneter Zeit (während des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen) vor Baubeginn. Sollte dort trotz des kurzrasigen Zustandes die Anwesenheit von Zauneidechsen festgestellt werden, sind diese zu fangen und auf geeignete angrenzende, nicht von den Baumaßnahmen betroffene Flächen umzusetzen (z.B. Ruderalräumchen in der Verlängerung der Straße Am Elsterberg).
Vermeidungsmaßnahme V5:
Minimierung Falleneffekt
Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe, unter 2.200 Kelvin und nach unten gerichteten Lichtquellen zulässig. Dadurch wird der Falleneffekt für Nachbarn minimiert.

Ergänzungssatzung ERG008
Hochheim "Westlich Flurweg"
Entwurf

Maßstab: 1:500 Datum: 16.05.2025 Planschnitt unmaßstäblich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Ergänzungssatzung in der Ortslage Hochheim

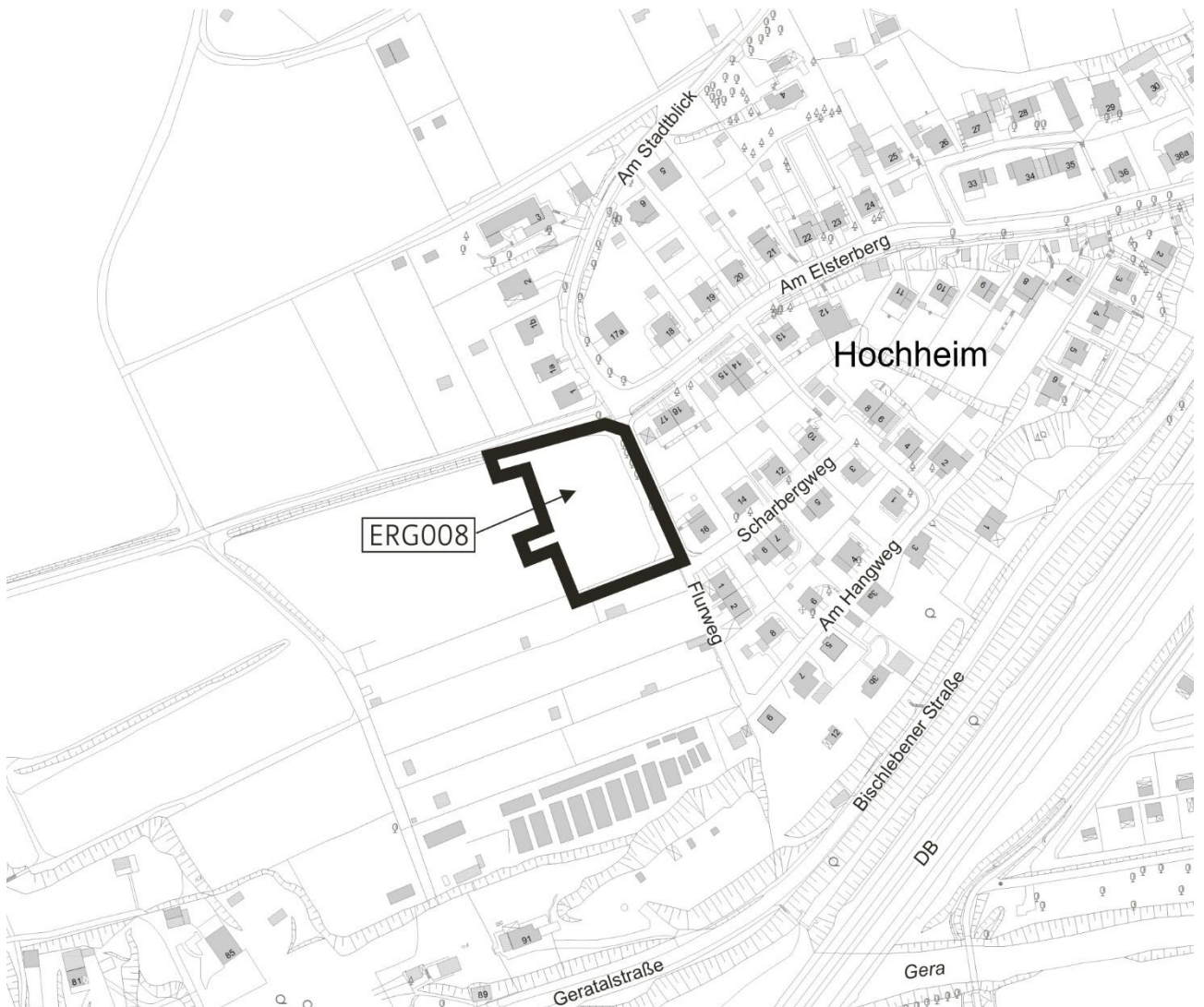
Hochheim "Westlich Flurweg"

ERG008

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Entwurf

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung.....	4
1.1	Planerfordernis.....	4
1.2	Gewähltes Verfahren/ Verfahrensablauf.....	4
1.2.1	Gewähltes Verfahren.....	4
1.2.2	Verfahrensablauf.....	4
1.3	Geltungsbereich	5
2.	Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1	Ziele der Raumordnung.....	5
2.1	Flächennutzungsplan	6
2.2	Klarstellungssatzung	6
2.3	Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen	7
2.4	Umweltsituation.....	8
3	Erschließungsbedingungen	9
3.1	Verkehrliche Erschließung.....	9
3.2	Trinkwasser:.....	9
3.3	Schmutzwasser.....	9
3.4	Niederschlagswasser.....	9
3.5	Strom:.....	9
4	Inhalt der Ergänzungssatzung	10
4.1	Zulässigkeit von Bauvorhaben.....	10
4.2	Eingriff / Ausgleich gemäß §§ 1a, 9 Abs. 1a BauGB.....	10
4.3	Festsetzungen und Hinweise.....	10
5	Flächenbilanz	13
6	Weiteres Vorgehen.....	13
7	Anlagen zur Begründung	14
	• Anlage 7.1 städtebauliches Konzept.....	14
	• Anlage 7.2 Grünordnungsplan (GOP)	14
	• Anlage 7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung (Vögel, Fledermäuse)	14
	• Anlage 7.4 Schallimmissionsprognose.....	14
	• Anlage 7.5 Regenwasserkonzeption.....	14

1 Anlass der Planung

1.1 Planerfordernis

Die Bebaubarkeit der der Flurstücke 100, 101/1 und 102, Flur 5 Gemarkung Hochheim westlich des Flurwegs war weder gem. §34 BauGB noch gem. §35 Abs.2 BauGB planungsrechtlich zulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücke, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung notwendig. Durch die Satzung werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hochheim einbezogen. Die Einbeziehung der Flurstücke 100, 101/1 und 102 (teilweise) der Flur 5, Gemarkung Hochheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) soll erfolgen, um aus städtebaulichen Gründen eine Abrundung der Siedlung vorzunehmen und somit einen neuen Ortsrand zu schaffen. Mit der Bebauung der o.g. Flächen in Form von drei Einfamilienhäusern wird dem Wunsch nach Wohnen in einer stadtnahen ländlichen Umgebung Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen weitere Wohnbauflächen im Ortsteil Hochheim zur Verfügung zu stellen.

1.2 Gewähltes Verfahren/Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Verfahren

Die Einbeziehung der Grundstücke in den Innenbereich soll durch eine Ergänzungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgen.

Durch die Planung werden keine Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, begründet. Der erforderliche Ausgleich wird über eine Eingriffsausgleichsbilanz ermittelt, die auf der Grundlage des Grünordnungsplanes erstellt wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet. Den Einfüguungsmaßstab bilden die vorhandenen Einfamilienhäuser auf der Westseite der Straße „Am Stadtblick“ sowie die Einfamilienhäuser östlich des „Flurwegs“.

1.2.2 Verfahrensablauf

Die Grundstückseigentümer (GbR) reichten am 22.03.2022 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB ein.

Mit dem Stadtratsbeschluss zur Drucksache Nr. 1287/22 wurde am 26.01.2023 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB „Wohnbebauung westlich Flurweg (Hochheim)“ beschlossen.

Durch die Stadtverwaltung wurden daraufhin die Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern geführt. Im Ergebnis, nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, wurde anstelle der Aufstellung eines Bebauungsplans das Verfahren der Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB favorisiert.

Damit erfolgt eine Einbeziehung der Grundstücke in den Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Weiterhin wurde untersucht, ob neben den drei o.g. Flurstücken mit dieser Ergänzungssatzung auch die südlich angrenzenden Grundstücksflächen in den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB einbezogen werden könnten.

In den Vorabstimmungen u.a. zum städtebaulichen Vertrag und im Rahmen innergemeindlicher ämterübergreifender Beratungen hat sich gezeigt, dass gerade die Einbeziehung der südlich an-

grenzenden Flächen unter den Aspekten Ausbau der Verkehrsfläche, abwassertechnische Erschließung und Niederschlagswasser sowie lärmtechnische Aspekte besonders problematisch erscheint.

Es ist davon auszugehen, dass die genannten Probleme im Rahmen des Erlasses einer Ergänzungssatzung nicht gelöst werden können, so dass sich der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf die Flurstücke 100, 101/1 und 102 der Flur 5, Gemarkung Hochheim beschränkt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung und deren Begründung mit Datum vom 16.05.2025 ist Grundlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB.

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung umgrenzt. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Hochheim befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches:

Flur 5: 100 teilweise, 101/1 teilweise und 102 teilweise

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 2.940 m².

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Ziele der Raumordnung

Als Ortsteil von Erfurt liegt Hochheim innerhalb des Verdichtungsraumes der Stadt Erfurt. Die Landeshauptstadt Erfurt ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) als Oberzentrum ausgewiesen.

Gemäß Grundsatz 2.5.1 LEP soll in allen Landesteilen eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden.

Gemäß den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP

- soll sich die Flächeninanspruchnahme am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen.
- Die Mobilisierung von erschlossenen Flächen hat Vorrang vor neuen Flächen.
- Erfurt hat die Funktion eines Oberzentrums.

Darüber hinaus werden im LEP und im RP-MT keine der Planung entgegenstehenden Ziele und Grundsätze formuliert.

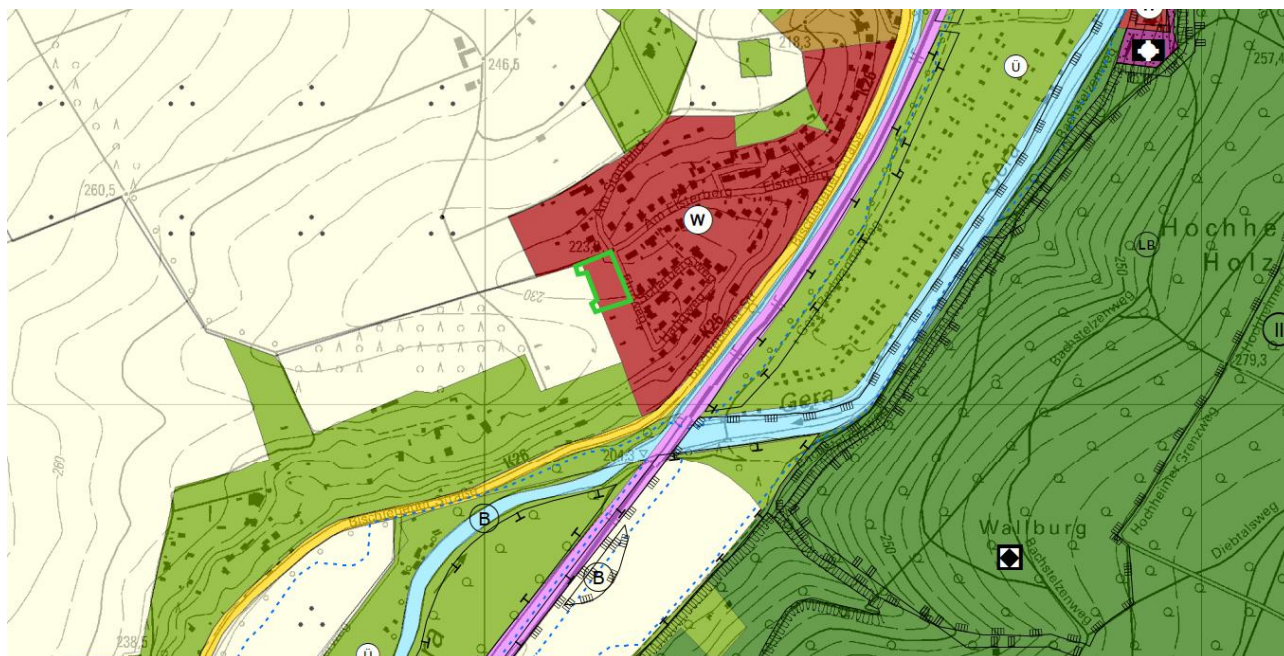
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT) als „weiße Fläche“ zwischen dem Siedlungsbereich Bestand im Norden und Osten sowie dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-5 „Gerahang nordwestlich Bischleben“ im Westen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit der Ergänzungssatzung erfolgt in einem räumlich sehr eng begrenzten Bereich. Durch die Ergänzungssatzung erfolgt die Mobilisierung einer bereits teilerschlossenen Fläche durch die vorhandene Verkehrsfläche. Mit der Ergänzungssatzung wird die bestehende Bebauung geringfügig ergänzt.

2.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017. Das Gebiet der Ergänzungssatzung ist im Flächennutzungsplan, als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Aus diesen Darstellungen kann die Planungsabsicht, Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen, entwickelt werden. Die Anforderungen des Entwicklungsgebotes werden erfüllt.

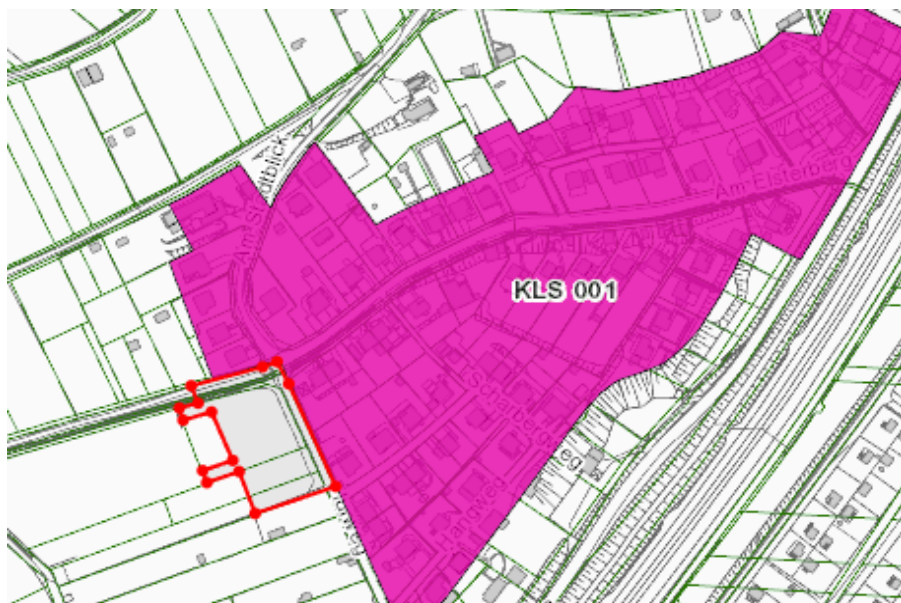


Auszug gültiger Flächennutzungsplan; Quelle: Stadtverwaltung Erfurt 2025

2.2 Klarstellungssatzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung grenzt unmittelbar westlich an die Klarstellungssatzung Hochheim KLS001 vom 29.09.1993 an. Die Klarstellungssatzung Hochheim wird mittels einer ersten Änderung geändert. Im Ortsteil Hochheim der Stadt Erfurt, hat sich die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich aufgrund von Bautätigkeiten und Gerichtsbeschlüssen seit dem 29.09.1993 (Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung KLS001 „Hochheim“) verändert. Um die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen und Rechtssicherheit herzustellen, ist eine neue Abgrenzung des "im Zusammenhang bebauten Ortsteils" notwendig. Durch Erlass der 1. Änderung der Klarstellungssatzung sollen daher Zweifelsfragen über die Zugehörigkeit der Baugrundstücke zum Innenbereich normativ ausgeräumt werden.

Im Bereich gegenüberliegend der Ergänzungssatzung ERG008 findet keine Änderung der Klarstellungssatzung statt. Die Grenzen bleiben in diesem Bereich bestehen.



Auszug KLS001 Hochheim (Stand 1993), Quelle: Stadtverwaltung Erfurt

2.3 Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen

Das Gebiet der Ergänzungssatzung befindet sich am westlichen Ortsrand von Hochheim. Östlich an das Gebiet angrenzend befindet sich die Bebauung Scharbergweg und Hangweg sowie nördlich angrenzend die Bebauung entlang der Straße Am Stadtblick. Die umgebende Bebauung besteht aus Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise und ist dem Innenbereich gem. §34 BauGB zuzuordnen. Die prägende Nutzung in der näheren Umgebung entspricht einem reinen Wohngebiet gem. § 3 BauNVO.

Aktuell wird die Fläche der Ergänzungssatzung als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



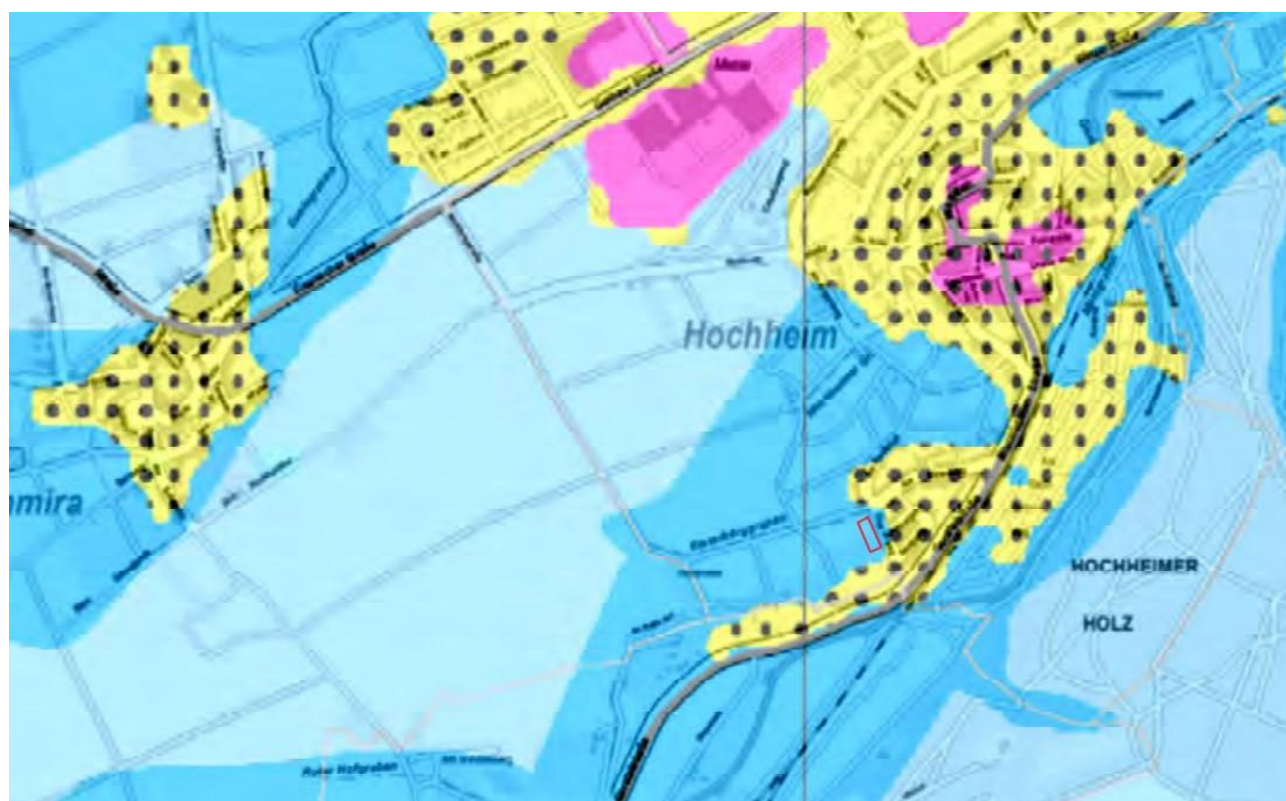
Blick aus Nord-West auf das Gebiet; Quelle: eigenes Fotoarchiv 2024

2.4 Umweltsituation

2.4.1 Lufthygiene/ Klima

Die Flächen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich gemäß der gesamtstädtischen Klimaanalyse „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ im stadtklimatischen Einzugsbereich innerhalb einer Klimaschutzzone 1, konkret in einem Nebenarm einer Luftleitbahn. Die Fläche ist im Norden, Osten und Süden durch die bebaute Ortslage begrenzt.

Die klimatischen Auswirkungen einer Bebauung mit drei Einfamilienhäusern im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplanes unter Bezugnahme auf die gesamtstädtische Klimaanalyse „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ untersucht.



Auszug Planungshinweiskarte „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ mit eingetragenem Geltungsbereich (rot); Quelle: Stadtverwaltung Erfurt

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf Grund der Lage in einem Nebenarm der Luftleitbahn, die zudem im Süden, Osten und Norden durch bestehende bauliche Anlagen begrenzt ist, sowie der Einfügung von nur drei Einfamilienhäusern ohne wesentlichen Eingriff in Gehölzstrukturen, dass diese Einordnung keine bis nur unwesentlichen negativen Auswirkungen auf das Mikroklima im Umfeld haben wird.

2.4.2 Lärmsituation

Südlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung verläuft im Geratal in ca. 150 m Entfernung die Bahntrasse der DB. Deshalb wurde ein Lärmgutachten erstellt.

Im vorliegenden lärmtechnischen Gutachten LG 12/2024 wird ausgesagt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für ein angenommenes Wohngebiet tags um mindestens 2 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten werden. Für ein reines Wohngebiet werden die Werte

leicht überschritten. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben dennoch gewährleistet. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4.3 Gewässer

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches außerhalb der privaten Flurstücke verläuft der Elsterberg-Graben, der nur temporär Wasser führt.

3 Erschließungsbedingungen

3.1 Verkehrliche Erschließung

Eine ortsübliche verkehrliche Erschließung ist für die Errichtung von drei Einfamilienhäusern westlich des Flurweges auf den Grundstücken der Gemarkung Hochheim, Flur 5, Flurstücke 157/1 und, 159 (Teilfläche) gegeben.

Die Verkehrsfläche des Flurweges ist im Abschnitt zwischen Am Elsterberg und Scharbergweg ausgebaut.

3.2 Trinkwasser:

Die drei Einfamilienhäuser im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung können mit Trinkwasser aus dem vorhandenen Netz versorgt werden.

3.3 Schmutzwasser

Das von drei weiteren Grundstücken im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung anfallende Schmutzwasser kann vom vorhandenen Mischwasserkanal aufgenommen werden.

3.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der drei Grundstücke im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann vom vorhandenen Mischwasserkanal im Flurweg nicht aufgenommen werden. Es ist auf den Grundstücken vollständig zurückzuhalten und zu versickern.

Zu diesem Zweck wurde eine Niederschlagswasserkonzeption erstellt, in der unter Berücksichtigung der zu erwartenden versiegelten Flächen die benötigten Versickerungsflächen für Mulden (Rigolen) mit einer Breite von 1,5 m und einer Länge von 9,0 bzw. 10,0 m bemessen wurden. Diese Maßnahmen werden in einem Erschließungsvertrag gesichert.

Um einen Abfluss von den Grundstücken in den nördlich befindlichen Elsterberg-Graben zu unterbinden, wurde an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 100 der Flur 5, Gemarkung Hochheim, ein geplanter Erdwall mit einer Höhe von 0,5 m geplant.

3.5 Strom:

Grundsätzlich ist die stromtechnische Erschließung der drei Einfamilienhäuser im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung möglich. Das entsprechende Niederspannungsgrundnetz ist vorhanden.

4 Inhalt der Ergänzungssatzung

4.1 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Durch den Erlass der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird es möglich, die Außenbereichsflächen Gemarkung Hochheim, Flur 5, Flurstücke (teilweise) 100, 101/1 und 102, (gemäß der Darstellung auf dem Plan) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Zur Sicherung der Ausbildung von lockeren, baulichen Strukturen auf der westlichen Straßenseite der Flurwegs und damit eines Ortsrandes, der durch Hausgärten gebildet wird, wird von der Möglichkeit nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht, einzelne Festsetzungen zu treffen.

Die Art und das Maß der Nutzung sowie die Bauweise muss sich in die Bebauung in der näheren Umgebung einfügen. Das bedeutet, dass eine Wohnbebauung in der Form von Einfamilienhäusern, in offener Bauweise, maximal zweigeschossig innerhalb der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist.

Weitere Festsetzungen sind in der Satzung enthalten, um eine ortstypische Bebauung zu ermöglichen, aber auch den Anforderungen zur Niederschlagswassernutzung zu entsprechen. Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich innerhalb der Grenzen der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB.

4.2 Eingriff / Ausgleich gemäß §§ 1a, 9 Abs. 1a BauGB

Im Zuge des Planverfahrens wurden ein Grünordnungsplan und eine Eingriffsausgleichsbilanz erstellt. Im Grünordnungsplan wurden geeignete Maßnahmen benannt, um die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Sowohl die zu erwartenden Flächenversiegelungen als auch die Gestaltung des Ortsrandes einschließlich der Maßnahmen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung werden mit den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Grundstückseigentümer GbR im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbaren.

4.3 Festsetzungen und Hinweise

Zur Sicherung des städtebaulichen Ziels werden entsprechend der Möglichkeit nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen getroffen, die Bestandteil der Satzung werden:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen unter Aufnahme der Baufluchten der nördlich angrenzenden Einfamilienhäuser beschränkt. So soll die Positionierung der Gebäude auf den Grundstücken festgesetzt und die dörfliche Struktur des Ortes fortgesetzt werden.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung 1.1: Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Entsprechend der vorliegenden Konzeption zur Niederschlagswasserableitung sind Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zur Rückhaltung, Drosselung und Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich. Zu diesem Zweck wurden Flächen für die Einordnung von Versickerungsmulden (Rigolen) in den westlichen Grundstücksbereichen festgesetzt. Diese sollen entsprechend der Regenwasserkonzeption ausgebildet werden.

Zeichnerische Festsetzungen und textliche Festsetzungen Nr. 2.1 bis 2.3 sowie 4.1 bis 4.3: Festsetzungen als Übernahmen aus dem Grünordnungsplan

Die Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen und ökologischen Gründen. Sie quantifizieren die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. So sind pro Grundstück 4 Bäume zu pflanzen, Hecken anzulegen und die nicht überbaute Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten.

Die Maßnahmenfläche M1 wird durch Festsetzung in der Planzeichnung zeichnerisch verortet. Sie dient über die Funktion als Ausgleichsmaßnahme hinaus auch der Gestaltung des Ortsrandes und der Abgrenzung zwischen dem Siedlungs- und Landschaftsbereich. Des Weiteren soll sie eine unterstützende Funktion für Kaltluftentstehungsbereiche haben.

Die festgesetzte Dachbegrünung dient der Verbesserung des Mikroklimas, der Rückhaltung des Regenwassers, der Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Lebensräumen. Die Ausführung als Gründach steht der aktiven Nutzung der Sonnenenergie bei Anwendung von Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen nicht entgegen.

Die festgesetzten Anforderungen an Baumpflanzungen bzw. Baumerhalt sind im Sinne angemessener Wachstumsbedingungen für Bäume notwendig. Die Festsetzung zum Schutz der Wurzelbereiche dient dem Wachstum der neu zu pflanzenden Bäume und deren dauerhaftem Erhalt.

Für Bäume und Sträucher werden heimische und standortgerechte Pflanzen vorgesehen, Arten die sich auf Grund ihrer Wuchseigenschaften und Lebensraumsansprüche für die Anlage von naturnahen, dörflich geprägten Hausgärten eignen. Die vorgegebene Artenauswahl sichert sowohl die Vitalität und Langlebigkeit der Bepflanzung als auch eine größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung der heimischen Fauna und Flora.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 2.4 bis 2.5: Festsetzungen für Maßnahmenflächen für die Versickerung von Niederschlagswasser:

Das auf den Dachflächen gesammelte und zurückgehaltene Niederschlagswasser soll in die zu errichtenden Versickerungsmulden geführt und versickert werden. Eine Einleitung von Regenwasser in den Mischwasserkanal ist somit nicht erforderlich. Diese Maßnahmen sollen dem natürlichen Wasserkreislauf dienen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in einem entsprechenden Erschließungsvertrag gesichert.

Im nördlichen Bereich der Ergänzungssatzung soll ein 0,5 m hoher Erdwall entstehen. Dieser ist aufgrund der Geländeverhältnisse erforderlich, um anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten und in die dafür vorgesehenen Flächen abzuleiten. Das dem örtlichen Wasserkreislauf durch Versiegelung und Überbauung der Baugrundstücke entzogene Regenwasser wird so in diesen zurückgeführt. Die Maßnahmenflächen sind zeichnerisch verortet.

Des Weiteren sind Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird. Auch diese Maßnahme dient dem natürlichen Wasserkreislauf und soll Auswirkungen der versiegelten Bereiche so gering wie möglich halten.

Textliche Festsetzung Nr. 3.1: Verminderung Schadstoffeintrag

Das Plangebiet befindet sich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereiches und in einem Nebenarm eines Belüftungskorridors. Um den Schadstoffeintrag innerhalb des Belüftungskorridors so gering wie möglich zu halten, sind Emissionen innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung durch den Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe zu begrenzen.

In Feuerungsanlagen dürfen deshalb keine festen und flüssigen Brennstoffe verwendet werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr.12 der 1. BlmSchV explizit ein.

Durch die Tallage der Stadt Erfurt treten sehr häufig Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Nach den Ergebnissen des Klimagutachtens ist das an 120 Tagen im Jahr der Fall. Des

Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im statistischen Mittel an 30 Tagen im Jahr die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztägig anhalten. Eine Folge der reduzierten Luftaustauschbedingungen sind zu hohe Luftschadstoffbelastungen.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der Luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchV ausgewiesen. Mit festen und flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen tragen zur Belastung der Luftschadstoffe Feinstaub PM 10 und Stickstoffdioxid NO₂ bei; weshalb die Reduktion der Hintergrundbelastung um 70% als Zielstellung in die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen wurde.

Darüber hinaus wurden mit der 39. BImSchV (02.08.2010) die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe verschärft.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen Nr. 5.1 und 6.1 und 6.2: Dachform, Einfriedungen

Diese Gestaltungsvorschriften dienen der Erhaltung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Die neuen Einfamilienhäuser sind mit Flachdach als Gründach auszubilden. Damit soll eine harmonische Einordnung der Bauten in die Landschaft am Ortsrand gewährleistet werden und es stellt eine sichere Lösung für die Grundstücksentwässerung dar. Hier wird vom ortstypischen Leitbild eines Satteldaches abgewichen, weil den Anforderungen aus den zunehmenden Starkregenphasen ansonsten nicht mehr entsprochen werden kann.

Die Wahrnehmung eines Gebietes erfolgt grundsätzlich vom Straßenraum aus. Diesbezüglich wurden Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten und Einfriedungen aufgenommen. Durch die Festsetzung der Einfriedungen als standortgerechte Laubholzhecken soll eine offene Gestaltung der Grundstücke und ein Einfügen in das Ortsbild erreicht werden. Darüber hinaus können weitere Lebensräume für Kleintiere geschaffen werden. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken, Holzzäune mit dem Spaltmaß 1:1 oder Metallzäune, mit einer maximalen Höhe von 1,8m zulässig. Damit wird sowohl im Gartenbereich der privaten Grundstücke als auch im Übergang zum Landschaftsraum gewährleistet, dass blickdichte Zäune und Mauern nicht errichtet werden dürfen.

Die Vorgartenflächen sind grundsätzlich zu begrünen. Schottergärten werden aufgrund ihrer negativen Einflüsse auf klimatische Entwicklungen sowie die Biodiversität eines Gebietes ausgeschlossen.

Hinweise

Es werden Hinweise zum Sachverhalt gegeben, die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in anderen Verfahren geregelt werden und bei der Genehmigungs- und Realisierungsphase der Bauvorhaben von Bedeutung sind.

Archäologische Bodenfunde

Der Hinweis zu den bodenarchäologischen Funden ist in der Genehmigungs- und Realisierungsphase zu beachten.

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Die Hinweise zu auffälligen Bodenaushub und Bodenverunreinigungen sind im Planvollzug zu berücksichtigen.

Einsichtnahme in Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, wo Bürger Vorschriften einsehen können, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegen.

Erdaufschlüsse

Durch die Anzeige von Erdaufschlüssen sowie die Übergabe entsprechender Unterlagen soll sich im Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr der Kenntnisstand der Thüringer Landesanstalt für Geologie erweitern.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Diese Hinweise dienen dem Artenschutz. Es wird auf vorliegende Untersuchungen verwiesen. Durch die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes basieren, werden Verbotstatbestände, wie die Störung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen vermieden.

Die Ausweisung der Maßnahmen für den Artenschutz und die Kontrollmaßnahmen zum Schutz von Brutquartieren von Vögeln oder Fledermäusen sowie die Minimierung des Falleneffekts für nachtaktive Insekten, sollen sicherstellen, dass Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 nicht eintreten können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Erschließungsvertrag zu vereinbaren.

5 Flächenbilanz

Gesamtgröße Plangebiet			2.940 m ²
Private Baugrundstücke			2.940 m ²
davon			
überbaubare Grundstücksfläche		753 m ²	
nicht überbaubare Grundstücksfläche		2.187 m ²	
davon			
Anpflanzflächen M1	510 m ²		
Wall + Mulde	118 m ²		
Versickerungsrigolen	42 m ²		

6 Weiteres Vorgehen

Mit Inkrafttreten der Satzung ist das Gebiet nicht mehr dem planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen, sondern kann nach § 34 BauGB bebaut werden. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen richtet sich dann nach § 34 Abs. 1 BauGB und damit nach der Eigenart der Umgebung und den in der Satzung getroffenen Festsetzungen. Die Bescheidung von Bauanträgen für die geplanten baulichen Vorhaben sind nach Rechtsverbindlichkeit der Ergänzungssatzung möglich.

7 Anlagen zur Begründung

- Anlage 7.1 städtebauliches Konzept
- Anlage 7.2 Grünordnungsplan (GOP)
- Anlage 7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung (Vögel, Fledermäuse)
- Anlage 7.4 Schallimmissionsprognose
- Anlage 7.5 Regenwasserkonzeption

Beschluss zur Drucksache Nr. 1481/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB InfraGO AG und der Landeshauptstadt Erfurt zur
Eisenbahnüberführung Paul-Schäfer-Straße**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB InfraGo AG und der Landeshauptstadt Erfurt für die Eisenbahnüberführung Paul-Schäfer-Straße.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

**Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
nach §§ 3, 12 EKrG**

6302 km 66,205 EÜ Paul-Schäfer-Straße Erfurt

Zwischen der

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG

Geschäftsbereich Fahrweg

Region Südost

Netz Erfurt

Bahnhofstraße 23

99084 Erfurt

- nachstehend **DB InfraGO AG** genannt -

und der

Landeshauptstadt Erfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Horn

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt.

Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen beide Kreuzungsbeteiligte bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die kommunale Paul-Schäfer-Straße in Erfurt kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. 6302 von Wolframshausen nach Erfurt Hbf in Bahn-km 66,205].

- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Erfurt als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt:
 - a) durch die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges der Ersatz des vorhandenen Bauwerkes durch einen Ersatzneubau mit vergrößerter Überbaubreite zur Anlage regelkonformer Dienstrandwege.
 - b) Der Straßenbaulastträger hat kein eigenes Änderungsverlangen nach EKrG am Kreuzungsbauwerk.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Abbruch der vorhandenen Eisenbahnüberführungen km 66,205
 Vorhandene Brückenparameter EÜ km 66,205:

- Stützweiten:	12,50 m
- Lichte Weite (Widerlager):	12,00 m
- Lichte Höhe:	4,40 - 4,50 m
- Breite Überbau:	5,20 m
- Kreuzungswinkel:	107 gon
- Gleisanzahl:	1 Gleis
- Baujahr:	1922
- Bauweise:	Walzträger in Beton (WIP)-Überbau auf Betonwiderlagern
 - b) Errichtung eines Ersatzneubaus der EÜ km 66,205 mit folgenden Parametern:

- Stützweite:	13,20 m
- Lichte Weite zw. Widerlagern:	12,00 m
- Lichte Höhe:	4,50 m
- Breite Überbau:	7,30 m
- Kreuzungswinkel:	107 gon
- Gleisanzahl:	1 Gleis
- Bauweise:	Stahlbeton-Halbrahmen mit Parallelfügeln in Flachgründung
 - c) Wiederherstellung der Straßenanlagen (einschließlich Straßenbeleuchtungsanlagen) im Bestand und Anbindung an den Bestand der Straße.
 - d) Wiederherstellung der vorhandenen Medien im Bestand und Anbindung an den Bestand

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Maßnahmen § 2 Abs. 1 insgesamt gemäß §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG zu behandeln sind.

Die Beteiligten gehen ferner davon aus, dass die o. g. Maßnahmen § 2 Abs. 1 im vorgenannten Umfang kreuzungsbedingt sind.

- (2) Neben den in § 2 Abs. 1 a) - d) genannten kreuzungsbedingten Maßnahmen werden auf Wunsch des Straßenbaulastträgers auch folgende nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen durchgeführt:
- a) Herstellung der Straßenanlagen (einschließlich zu ändernder Straßenbeleuchtungsanlagen) abweichend vom Bestand mit folgender Querschnittsaufteilung (von Nordwest nach Südost): 3m breiter einseitiger Geh-/Radweg, 2 x 3,25m breite Fahrstreifen, notw. Fahrstreifenverbreiterung in der Kurve, mind. 0,50m breiter Schrammbord bis Paul-Steglitz-Straße und Anbindung an den Bestand der Straße.
 - b) Anpassung der vorhandenen Medien aufgrund geänderten Straßenquerschnitt gemäß § 2 Abs. 4 a)
 - c) Ersatzneubau Mischwasserkanal DN 300
 - d) Neubau Transportkanal DN 500
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- Anlage 1: Übersichtskarte
 - Anlage 2: Erläuterungsbericht
 - Anlage 3: Lageplan
 - Anlage 4: Höhenplan
 - Anlage 5_1_1: Bauwerksplan 1
 - Anlage 5_1_2: Bauwerksplan 2
 - Anlage 5_1_3: Bauwerksplan 3
 - Anlage 5_2: Bauwerksplan (Lageplan Straße)
 - Anlage 6: Regelquerschnitt Straße
 - Anlage 7: Kosten: kreuzungsbedingte / nicht kreuzungsbedingte Kosten
 - Anlage 8: Baustelleneinrichtungsfläche
 - Anlage 9: Leitungsplan
 - Anlage 10: Leitungsübersicht

Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist kein Planfeststellungsverfahren/ Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) notwendig.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB InfraGO AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und

Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 c) und d) unterbleibt zugunsten der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) und b).

- (2) Die DB InfraGO AG führt die in § 2 Abs. 2 a) – d) aufgeführten Maßnahmen durch.

Der Straßenbaulastträgers führt hierzu die Planung für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) beschriebenen Maßnahmen selbst durch.

Der Erfurter Entwässerungsbetrieb (EEB) führt die Planungen für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. c) und d) beschriebenen Maßnahmen durch. Der Straßenbaulastträger trägt dafür Sorge, dass diese Planungen jeweils fristgerecht erfolgen.

Die Stadtwerke Erfurt (SWE) führen die Verlegung der Leerrohre für eine später zu erstellende Stromtrasse durch. Der Straßenbaulastträger trägt dafür Sorge, dass diese nichtkreuzungsbedingte Maßnahme die Kreuzungsmaßnahme nicht behindert.

Ergänzend zu den o. g. Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:

Aufgrund unweigerlich zusammenhängender Schnittstellen kreuzungsbedingter und nicht kreuzungsbedingter Maßnahmen wurde sich auf eine gemeinsame Ausschreibung mit getrennten Losen und Vergabe an einen Auftragnehmer (AN) unter Federführung der DB InfraGO AG als Hauptauftraggeber (Haupt-AG) geeinigt.

- Los 1: Allgemeinkosten der Maßnahme (Kostenteilung DB/ SBL)
- Los 2: Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung 6302 km 66,205 (Kosten: DB)
- Los 3: Straßenverkehrsanlagen und Medien (Kostenteilung DB/ SBL und Kosten SBL)

Das Los 3 wird aufgrund unterschiedlicher Finanzierung und Kostentragung weiterhin unterteilt in:

- Los 3_1: Straßenverkehrsanlagen (Kostenteilung DB/ SBL)
- Los 3_2: Mischwasserkanal (Kosten: SBL)
- Los 3_3: Transportkanal (Kosten SBL)
- Los 3_4: Straßenbeleuchtung (Kostenteilung DB/ SBL)

Die Ausschreibung erfolgt entsprechend dem Regelwerk der DB InfraGO AG nach Sektoren-Verordnung (SektVO). Dabei ist das wirtschaftlichste Gesamtangebot zu wählen.

Über die Baudurchführung zu den nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) – d) werden die DB und der SBL eine Baudurchführungsvereinbarung abschließen. In dieser werden die Einzelheiten der Durchführung, Nachtragbehandlung und Abrechnung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen geregelt.

Zudem übernimmt die DB InfraGO AG erforderliche Leistungen für Grunderwerb und vorübergehende Flächeninanspruchnahmen im gesamten Umbaubereich.

- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist ab dem Jahre 2026 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Kurzzeitige Sperrungen sowie Einschränkungen des Verkehrsraumes können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Während der Baudurchführung wird auf Querungsmöglichkeiten für den Straßenverkehr verzichtet, die Straße für den Verkehr voll gesperrt und eine Umleitungsstrecke für den Straßenverkehr eingerichtet.
- (8) Die Stadtwerke Erfurt (SWE) führen die Leerrohrverlegung für die spätere Stromtrasse unter Nutzung des Bauzeitraums in Abstimmung mit der Durchführung der Kreuzungsmaßnahme selbstständig durch. Dabei ist die Kreuzungsmaßnahme nicht zu behindern oder zu verzögern.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die Ril 804 einschließlich der mitgeltenden Unterlagen der DB InfraGO AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 4 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:

- DB InfraGO: DB-Ref

- SBL: ETRS89/UTM32, DHHN2016

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in einfacher Ausfertigung. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen:

- DB InfraGO: DB-REF
- SBL und EEB: ETRS89/UTM32, DHHN2016

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: pdf/ dxf/ dwg

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (vgl. u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89).

- (2) Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 betragen voraussichtlich: 2.205.430,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer und Verwaltungskostenpauschale.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG von der DB InfraGO AG getragen.

Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich 438.640,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer trägt der Straßenbaulastträger.

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 ergeben sich aus den Kostenteilern der einzelnen Positionen der Lose aus § 4 Abs. 2:

- Los 1: Allgemeinkosten der Maßnahme: Kostenteilung DB: 88 % / SBL: 12 %, voraussichtliche Kosten: DB: 267.600,00 EUR netto / SBL: 35.400,00 EUR netto
- Los 2: Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung 6302 km 66,205 (Kosten: 100 % bei DB), voraussichtliche Kosten: 1.833.220,00 EUR netto
- Los 3_1: Straßenverkehrsanlagen: Kostenteilung DB: 25 % / SBL: 75 %
Voraussichtliche Kosten: DB: 84.920,00 EUR netto / SBL: 248.290,00 EUR netto

- Los 3_2: Mischwasserkanal (Kosten: 100 % nicht kreuzungsbedingt bei SBL), voraussichtliche Kosten: 64.960 EUR netto
- Los 3_3: Transportkanal (Kosten: 100 % nicht kreuzungsbedingt bei SBL), voraussichtliche Kosten: 84.680 EUR netto
- Los3_4: Straßenbeleuchtung: Kostenteilung: DB: 79 % / SBL: 21 %)
Voraussichtliche Kosten: DB: 19.690,00 EUR netto / SBL: 5.310,00 EUR netto

Aus den o. g. kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Kosten ergeben sich Gesamtkosten der Maßnahme von voraussichtlich: 2.644.070,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer und Verwaltungskostenpauschale.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulasträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulasträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen und zusammen mit entsprechendem Nachweis über die abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung dem Leistungsempfänger zukommen lassen (z. B. bestandkräftiger Bescheid nebst Korrespondenz, Betriebsprüfungsbericht o. ä.). Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht nebst zusätzlichen Unterlagen.

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB InfraGO AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB InfraGO AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB InfraGO AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten der kreuzungsbedingten Kostenmasse hinzufügen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB InfraGO AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB InfraGO AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB InfraGO AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die

Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

- a) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass die Rechnungslegung und der Austausch der rechnungsbegründenden Unterlagen elektronisch erfolgen.

Die Rechnungslegung an den Straßenbaulastträger erfolgt im Format: X-Rechnung / PDF. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) sind der benannter/n Ansprechperson der DB InfraGO AG binnen 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung mitzuteilen.

Die Rechnungslegung an die InfraGO AG erfolgt im Format: X-Rechnung. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) können dem Online-Lieferantenportal der DB AG in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung#>; Änderungen des Links sind dem Straßenbaulastträger auf Anfrage zeitnah mitzuteilen). **[Der Link wurde am 23.06.2025 auf Aktualität geprüft]**

- b) Die DB InfraGO AG legt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 c) und d) (§ 4 Abs. 2 Los3_3 und Los3_3) gegenüber dem Straßenbaulastträger Rechnung. Der Straßenbaulastträger wird im Innenverhältnis für den Ausgleich mit dem Erfurter Entwässerungsbetrieb (EEB) und den Stadtwerken Erfurt (SWE) sorgen.
- c) Die Einzelheiten der Abrechnung und Nachtragsbehandlung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen § 2 Abs. 2 a) bis d) werden in einer gesonderten Baudurchführungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die DB InfraGO AG übernimmt die Abrechnung für die von ihr durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB InfraGO AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB InfraGO AG duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB InfraGO AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB InfraGO AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB InfraGO AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.
- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB InfraGO AG / der Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden:
-entfällt-

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB InfraGO AG:
die Eisenbahnüberführung, den Bahndamm und die Bahnseitengräben
 - b) der Straßenbaulastträger:
die Straße unter der Eisenbahnunterführung einschließlich Beleuchtung und Beschilderung sowie die Straßenentwässerung, einschließlich Zuläufen und Schächten
- (2) Die Beleuchtung an der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
 - (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.
 - (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt

die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet der Straßenbaulastträger der DB InfraGO AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (4) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:

Landeshauptstadt Erfurt
Alexander Reintjes
Tiefbau- und Verkehrsamt
Steinplatz 1
99085 Erfurt
Tel.: +49 363 6553101
E-Mail: tiefbau-verkehr@erfurt.de

- (3) Ansprechpartner der DB InfraGO AG für diese Maßnahme ist:

Marco Kresse
Infrastrukturprojekte Südost- Portfolio Erfurt (I.II-SO-E-W)
DB InfaGo AG
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt
Tel.: +49 (0)151 42620209
E-Mail: Marco.Kresse@deutschebahn.com

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung/en.

Erfurt, den	Leipzig, den	Erfurt, den
DB InfraGO AG Region Südost		Landeshauptstadt Erfurt
i. V.	i. V.	
Netz Erfurt Region Südost	Finanzierung Infrastruktur Region Südost	Andreas Horn Oberbürgermeister Landeshauptstadt Erfurt

[Die Namen der Unterzeichner sind unter den Unterschriften in Druckschrift zu wiederholen!]

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5_1_1: Bauwerksplan 1
- Anlage 5_1_2: Bauwerksplan 2
- Anlage 5_1_3: Bauwerksplan 3
- Anlage 5_2: Bauwerksplan (Lageplan Straße)
- Anlage 6: Regelquerschnitt Straße
- Anlage 7: Kosten: kreuzungsbedingte / nicht kreuzungsbedingte Kosten
- Anlage 8: Baustelleneinrichtungsfläche
- Anlage 9: Leitungsplan
- Anlage 10: Leitungsübersicht

Beschluss zur Drucksache Nr. 1740/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Änderung der Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2024 - 2028

Genaue Fassung:

01

In der Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2024 – 2028 (zuletzt geändert gemäß DS 1722/24) wird im Abschnitt E (Maßnahmeplanung 2024-2028) der Maßnahmepunkt II wie folgt geändert:

02

Die nachfolgend genannten Inobhutnahmeeinrichtungen werden über eine zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und dem Jugendamt geschlossene Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung auf der Grundlage der §§ 76 und 77 SGB VIII finanziert.

Träger	Einrichtung	Platzkapazität
PERSPEKTIV e. V.	Kinder- und Jugendzuflucht "Schlupfwinkel"	12 14 Plätze
Christophoruswerk Erfurt gGmbH	Inobhutnahmegruppe im Kinder- und Jugendheim "Haus Sonnenhügel"	6 Plätze
Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH	Inobhutnahmegruppe im Kinder-, Jugend- und Mütterheim	6 Plätze
AWO AJS gGmbH	Inobhutnahme im Kinderzentrum Mittelhäuser Straße 20	8 Plätze ¹

¹ Die Finanzierung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe zur Nutzung an den Träger.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1763/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 05.11.2025 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1763/25) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Stadtrates.....	2
§ 1 a	Sitzungen des Stadtrates in Notlagen.....	3
§ 2	Teilnahme an Sitzungen.....	5
§ 3	Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 4	Tagesordnung.....	7
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	8
§ 6	Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 7	Persönliche Beteiligung	9
§ 8	Drucksachen.....	10
§ 9	Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/Anfragen von Stadtratsmitgliedern	11
§ 10	Aktuelle Stunde	12
§ 11	Entscheidungsvorlage/Genehmigung der Niederschrift/Änderungs- Ergänzungsanträge/Stellungnahme der Stadtverwaltung.....	13
§ 12	Festlegungen durch Gremien	14
§ 13	Informationen aus der Verwaltung und mündliche Informationen	14
§ 14	Drucksachen zur Tagesordnung.....	15
§ 15	Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung	16
§ 16	Sitzungsverlauf/Redezeit.....	17
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung	19
§ 18	Beschlüsse und Wahlen	20
§ 19	Niederschrift	22
§ 20	Behandlung von Beschlüssen	24
§ 21	Auskunft	24
§ 22	Fraktionen.....	24
§ 23	Zuständigkeit des Stadtrates.....	25
§ 24	Ausschüsse des Stadtrates.....	26
§ 25	Bildung der Ausschüsse	28
§ 26	Ältestenrat	40
§ 27	Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten.....	40

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag ist urschriftlich von den Antragstellenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag bzw. den Tag der Fortsetzung der Sitzung hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden für diejenigen, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet haben. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Ladung in elektronischer Form geht die Einladung zu, wenn die elektronische Post im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider während der üblichen Geschäftszeiten abrufbar eingegangen ist. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung in elektronischer Form und dem Tag der Sitzung müssen ebenfalls mindestens acht volle Kalendertage liegen.
- (5) Im Falle der elektronischen Einladung wird der Sitzungstermin und Sitzungsort in nicht veränderbarer elektronischer Form oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern, in verschlüsselter Form mitgeteilt. Die Tagesordnung wird in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Gremieninformationssystem) als nicht veränderbares Dokument elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (6) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten.

Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (8) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (9) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 3 Satz 2 bzw. des Absatzes 4 Satz 3 vier volle Kalendertage.
- (10) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 1a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Alle von der außergewöhnlichen Situation im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung betroffenen Mitglieder des Stadtrates teilen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unverzüglich mit, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist; sofern der Sitzungsort oder der Ersatzsitzungsort von der außergewöhnlichen Situation betroffen ist, erfolgt die Mitteilung an alle Mitglieder durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.
- (2) Mit Beginn des Tages, der auf die Feststellung des Eintritts einer Notlage nach § 36a ThürKO durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister folgt, übernimmt für die Dauer des Bestehens der Notlage der Stadtrat sämtliche Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse nach § 25. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich in Notlagen und ersetzen davon abweichende Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche im Beratungsverfahren befindlichen Verwaltungsdrucksachen neben der Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung ist, zur

Entscheidung des Stadtrates vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird im Übrigen um die von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegten eigenen Drucksachen ergänzt. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung.

- (4) Die Vorschriften zur Teilnahme nach § 2 gelten für Videokonferenzen sowie das Umlaufverfahren entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz wird sichergestellt, in dem sie in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen wird. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung tragen alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt.
- (6) Die Anwesenheit des Mitglieds der Videokonferenz wird festgestellt, wenn es den virtuellen Konferenzraum betritt. Zweifel über das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit in der Sitzung räumt die/der Vorsitzende des Stadtrates vor einer Abstimmung aus, in dem er die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragt, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Abstimmung zu verbinden, sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.
- (7) Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgen die Stummschaltung des Mikrofons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das befangene Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt.
- (8) Während der Dauer der Videokonferenz beobachtet die/der Vorsitzende des Stadtrates, ob sich die Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen.

- (9) Wahlen und geheime Abstimmungen finden bei Videokonferenzen und Umlaufverfahren nicht statt. Bei der Durchführung von Umlaufverfahren sind außerdem Änderungs-/Ergänzungsanträge ebenso wie Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (10) Die Niederschrift einer Videokonferenz muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand. Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens wird keine Niederschrift erstellt.
- (11) Beim Umlaufverfahren sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Es gilt § 1 Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Zugang über die geschäftliche E-Mail-Adresse der Werkleitung eröffnet ist. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream, eine Speicherung der Daten und ein Download der Aufzeichnung bis zur nächstfolgenden Stadtratssitzung durch Dritte kann erfolgen, wenn:
 - alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages sowie der Download-Funktion informiert werden,
 - die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,
 - nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,
 - eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratssitzungssaales unterbleibt und Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.

- (5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen in Bild und Ton mitschneiden, sofern das Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.
- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung, d. h. jeweils mittwochs, 15:30 Uhr, in der zweiten Woche vor der maßgeblichen Sitzung, von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden; für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates und des Hauptausschusses nach § 25 Abs. 3 a) beträgt die Frist 16 Tage, d. h. die Angelegenheiten sind jeweils montags, 15:30 Uhr, bei der geschäftsführenden Dienststelle schriftlich zu beantragen. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Wurde eine Angelegenheit nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 aufgrund einer Stellungnahme der Stadtverwaltung als solche des übertragenen Wirkungskreises oder des eigenen Wirkungskreises in Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in einer Sitzung vertagt, erfolgt die wiederholte Aufnahme auf die Tagesordnung einer weiteren Sitzung nur dann, wenn mit dem Antrag auf erneute Behandlung schriftlich neue stichhaltige Argumente vorgelegt werden, die eine Zuständigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen werden. Eine Aussprache zu den Arbeitsberichten findet nicht statt; eine Verweisung in den Fachausschuss zur weitergehenden Debatte ist möglich.
- (3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Wird die Dringlichkeit im Stadtrat abgelehnt, wird die Drucksache automatisch in der nächsten regulär nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuladenden Sitzung des zuständigen Ausschusses vorberaten.
- (4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob er die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zu vertagen, insofern noch nicht in die Tagesordnung eingetreten wurde, oder jederzeit zurückzuziehen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder, die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche

Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8 Drucksachen

- (1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem (Gremieninformationssystem). Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Das Gremieninformationssystem ermöglicht den Mitgliedern des Stadtrates, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der jeweiligen Frist des § 1 im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Einsichtnahme bereit.
- (2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:

- a) Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
 - b) Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
 - c) Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
 - d) Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
 - e) Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 5 und 6)
 - f) Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
 - g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung und Drucksache mündliche Informationen (§ 13).
 - h) Drucksache Genehmigung der Niederschrift (§ 11 Abs. 4).
- (3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 10:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem (Gremieninformationssystem) mit dem nächsten automatischen Verarbeitungs-Schritt (Job doc-to-pdf) abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen bzw. Stellungnahmen werden in geeigneter Weise ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9

Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/Anfragen von Stadtratsmitgliedern

- (1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.
- a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im Stadtrat bzw. im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.
 - b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses stellen.
 - c) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass die Anfrage der Einwohnerinnen bzw. Einwohner und die Antwort der

Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise im automatisierten Datenverarbeitungssystem und im Internet (Bürgerinformationssystem) abrufbar ist, wenn die Einwohnerin bzw. der Einwohner der Verarbeitung zustimmen.

- (2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der urschriftlichen Einreichung der Anfrage bei der geschäftsführenden Dienststelle. Die Anfrage und die Beantwortung sind im automatisierten Datenverarbeitungssystem und, soweit § 3 Abs. 2 nicht einschlägig ist, im Internet (Bürgerinformationssystem) bereitzustellen.
 - a) Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hierüber schriftlich informiert.
 - b) Spätestens zwei Wochen nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss mit welchen Nachfragen behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. Eine Verweisung in den Ausschuss ist ohne die vorherige Angabe konkreter Nachfragen ausgeschlossen.
 - c) In der Sitzung des Ausschusses können Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt sowie eine inhaltliche Debatte zum Thema der Anfrage geführt werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

§ 10 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens zwei Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.
- (2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die

Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern wird eine Redezeit von maximal zwei Minuten eingeräumt. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

- (3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11

Entscheidungsvorlage/ Genehmigung der Niederschrift/ Änderungs- Ergänzungsanträge/ Stellungnahme der Stadtverwaltung

- (1) Entscheidungsvorlagen müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten und bei Betroffenheit ist der maßgebliche Ortsteilrat anzuhören.
- (3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.
- (4) Die Drucksache Genehmigung der Niederschrift ist eine Entscheidungsvorlage des Vorsitzenden. Sie dient den Mitgliedern, die an der Sitzung teilnahmen, zur Kontrolle, dass ihre in der Sitzung gemachten Ausführungen richtig wiedergegeben worden sind und den nicht teilgenommenen Mitgliedern zur Unterrichtung, was mit welchem Inhalt und Beschlüssen in der Sitzung verhandelt wurde.
- (5) Änderungs-/Ergänzungsanträge müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag muss einen direkten Sachzusammenhang zur Ursprungsdrucksache aufweisen. Der Antrag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren

Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Einreichung von Änderungs-/Ergänzungsanträge zur Drucksache Genehmigung der Niederschrift sind auf die Mitglieder begrenzt, die an der Sitzung teilnehmen, deren Niederschrift zu genehmigen ist. Der Antrag kann auch bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden, sofern er schriftlich allen Mitgliedern vorliegt; ansonsten ist die Genehmigung zu vertagen.

- (6) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die rechtliche Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen einschließlich des Vorhandenseins eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlags.

§ 12

Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13

Informationen aus der Verwaltung und mündliche Informationen

- (1) Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt Informationen können die Ausschussmitglieder nach der Einladung der jeweiligen Sitzung beantragen, eine mündliche Information der Verwaltung zu einem aktuellen Thema in Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses zu erhalten. Hierbei bemisst sich die Aktualität am Einladungszeitraum des Ausschusses. Die Anforderungen sind auf maximal zwei Einzelfragen je Ausschussmitglied und jeweils bezogen auf einen Sachverhalt zu begrenzen und sind spätestens um 12 Uhr zwei Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle urschriftlich einzureichen. Der Ausschuss entscheidet unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob die Fragestellung zugelassen wird, oder nicht. Eine Beantwortung soll lediglich mündlich zur Sitzung erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung kann zur Niederschrift genommen werden, wenn

dies durch den Ausschuss gewünscht wird. Kann eine Fragestellung nicht beantwortet werden, soll nach § 12 verfahren werden.

§ 14

Drucksachen zur Tagesordnung

- (1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.
- (3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und die Nachfragen eingereicht wurden.
- (4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.
- (5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigefügt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktage nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.
- (6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratssitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.
- (7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grundsätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.
- (8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.

- (9) Für jede Tagesordnung der Ausschüsse wird ein Tagesordnungspunkt "mündliche Informationen" pauschal eingeordnet.
- (10) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.
- (11) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15

Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.
- (3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.
- (4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann

ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.
- (9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wiederhergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 16

Sitzungsverlauf/Redezeit

- (1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.
- (3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3) Nr. 2) ist maximal je eine Person für und eine Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören.
- (4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.
- (5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und

den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

- (6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.
- (10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten. Die Redezeit fraktionsloser Stadtratsmitglieder beträgt zwei Minuten.
- (11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredezeit von 10 Minuten beschließen.
- (12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Absetzung eines Tagesordnungspunktes/einer Angelegenheit wegen Unzuständigkeit,
6. Verweisung an den zuständigen Ausschuss (Antragsrecht besteht nur im Stadtrat und Hauptausschuss),
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Redeliste,
9. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
10. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. Antrag auf Einzelabstimmung,
13. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
14. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
15. zur Sache.

(2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.

- (4) Der Antrag nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 (Absetzung) wird erst dann zur Abstimmung gestellt, nachdem der antragstellenden Stelle das Rederecht zur etwaigen Begründung der Zuständigkeit des Stadtrats gewährt wurde.
- (5) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und eine Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 18

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.
- (3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadratsmitglied gewünscht wird; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Dieses Recht kann ein Stadratsmitglied nur geltend machen, wenn in der Sitzung des Stadtrates inhaltliche Anträge gestellt werden, nicht alle inhaltlichen Anträge im automatisierten Datenverarbeitungssystem einsehbar sind oder die Reihenfolge der Abstimmungen diffus ist. Das Verlesen von eigenen bzw. durch die eigene Fraktion gestellten Anträgen zu verlangen, ist unzulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung, mittels Stimmkarte oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.
- (7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen

bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

- (10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:
1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung,
 2. den Namen der Sitzungsleitung,
 3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
 6. die Abstimmungsergebnisse,
 7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,
 8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
 9. die Beschlüsse.
- (2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird und die Aufzeichnung nach Absatz 5 erfolgt.
- (3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift der Sitzung wird den Fraktionen mittels separater Drucksachen im automatisierten Datenverarbeitungssystem (Gremieninformationssystem) zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2

Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

- (5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn, dass eine Verwendung für stadtarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadtarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.
- (6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.
- (7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.
- (8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.
- (9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 8 Satz 1 erteilt wurde.
- (10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 8 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20

Behandlung von Beschlüssen

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 21

Auskunft

- (1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.
- (2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 22

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 23

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werkausschusses, einer Werkleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten

Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

- d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
 - f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
 - g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,
 - h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 24

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 25 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; näheres regelt § 25 Abs.1. Abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

- (4) Bei der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsteilrates vertreten lassen.
- (8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.
- (10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht

für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

- (11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Die Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürKO bleiben unberührt.
- (12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.
- (13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 13 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 11 weiteren Stadtratsmitgliedern;
- b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt, und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- d) den Ausschuss für Bildung und Schulsport, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- f) den Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren

Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 h) bis k);

- g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - h) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - l) den Ausschuss für Kultur und Theatertransformation, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.
- (2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen. Angelegenheiten nach § 39 Absatz 2 und 3 ThürKO sind lediglich hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Abläufe in der Sitzung vorzubereiten; eine Empfehlung über die Wahlvorschläge muss vom vorberatenden Ausschuss nicht abgegeben werden.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist; Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der Digitalisierung und der Datenverarbeitung.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort"; die Vorschläge der Landeshauptstadt Erfurt für den Preis „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 16 Absatz 11 (Redezeit bei Informationen), § 16 Absatz 13 (Redezeit bei der Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten) und § 22 Absatz 4 GeschO;
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Verkürzung von Redezeiten zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. für den Verlauf der Sitzung des Stadtrates;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung; darin enthalten sind auch die Redezeiten im Rahmen der Diskussion des Haushaltes (§ 16 Absatz 13);
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro (netto) und Bauleistungen über 500.000 Euro (netto), soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV zugrunde liegt;
- bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert, über 250.000 Euro (netto), die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sobald
 - a) die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen überschreiten oder
 - b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Wertes des Hauptvertrages übersteigt.
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren bei festgestellten Hauptforderungen über 250.000 Euro je Schuldner;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils über 250.000 Euro je Schuldner; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren

- oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozialverwaltung (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und freien Trägern im sozialen und gesundheitlichen Bereich;
- die Anerkennung von sozialen Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben (FRLSozialesEF);
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Schulsport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- Angelegenheiten des Schulsportes;
- Angelegenheiten des Sports in der Landeshauptstadt soweit der Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb nicht zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- die Einführung eines Schulversuches nach § 12 Abs. 3 S. 3 ThürSchulG.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungsbeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
 - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
 - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie informelle städtebauliche Planungen;
 - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
 - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
 - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
 - Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 1 Mio. EUR;
 - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB und Schuldübernahmeverträge nach § 62 Satz 2 ThürVwVfG i. V. m. 414 BGB
i. Z. m. mit Durchführungsverträgen nach § 12 BauGB;
 - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes und
- Winterdienstkonzeptionen.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro (netto), für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro (netto) und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro (netto);
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt sowie im Falle der Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, wenn
 - a) die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenze überschreitet oder
 - b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages übersteigt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen und Bundesfachplanungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);

- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15

ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;

- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Feststellung der Wirtschaftspläne sowie der Fortschreibung von Wirtschaftsplänen, soweit keine Kreditaufnahmen im aktuellen Planjahr vorgesehen sind,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

h) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und freie Träger im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports";
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und -verbände.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

m) Ausschuss für Kultur und Theatertransformation

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion;
- Angelegenheiten des Theatertransformationsprozesses;
- Angelegenheiten des Marktwesens.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

- (4) Sofern durch eine kommunale Satzung ein Mitwirkungsrecht von Personen für Aufgaben von Ausschüssen des Stadtrates verankert ist, wird die in der Satzung bestimmte Anzahl an weiteren sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse mit einschlägigen Aufgabenbereichen entsandt; die Ausschussgröße nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums, durch Beschluss des Stadtrates.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungsleitung des Stadtrates und den Leitungen der Fraktionen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 27 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Juli 2024 in Fassung der 3. Änderung der Geschäftsordnung gemäß der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024 (Beschluss zur Drucksache 1005/24) außer Kraft.

A. Horn
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1881/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Handlungsfähigkeit sichern: Bodenfonds ins Kommunalrecht Thüringens und Anpassung Reichssiedlungsgesetz

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister, vor dem Hintergrund der kommunalen Bodenbevorratungsstrategie in Erfurt, hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zeitnah beim Freistaat Thüringen vorstellig zu werden, sowie über die kommunalen Vertretungen die Anliegen entsprechend gegenüber der Landesregierung zu vertreten,

- a) eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung und/oder der ThürGemHV, die Kommunen ausdrücklich die Einrichtung und Verwaltung revolvierender Bodenfonds ermöglicht,
- b) eine Überprüfung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz hinsichtlich des Ankaufes von Flächen durch Kommunen zur hamsterfreundlichen Bewirtschaftung, Ausgleichsmaßnahmen oder ökologischer, insektenfreundlicher Bewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien der AG Pacht.

02

Die Stadtverwaltung berichtet über die Ergebnisse der Gespräche.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2129/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Genaue Fassung:

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 5. November 2025 nachfolgende Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt.

§1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Das Theater Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Theater Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "TE".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 950.000,00 Euro (in Worten: neunhundertfünfzigtausend Euro).

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebes

- (1) Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei und öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen und Orten innerhalb des Stadtgebiets.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. Er fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität. Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und den Eigentümerzielen.
- (3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte. Darüber hinaus erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und Inhouse Produktionen umsetzt. Darüber hinaus können die Sparten Ballett und Tanztheater angeboten werden.

- (4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung soll der Eigenbetrieb Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.
- (5) Der Betriebszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtung und Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstige künstlerische Veranstaltungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt verwirklicht. Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, hierfür Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen. So stellt der Eigenbetrieb im Rahmen des Betriebszwecks in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme sowie digitale Formate und Anwendungen bzw. Video-, Licht- und Bildinstallationen für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her.
- (6) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. Zur Nutzung unvermeidbarer freier Kapazitäten der Werkstätten des Eigenbetriebes, kann dieser im geringen Umfang auch Werkleistungen für außerhalb des Stadtgebietes befindliche Theater und Bühnen, die nicht über die notwendigen oder ausreichenden Kapazitäten bzw. Ausstattungen verfügen, durch Eingehen entsprechender Vertragsbeziehungen, insbesondere auch im Rahmen von Kooperationen, erbringen. Sofern es sich nicht um eine Kooperation handelt, müssen diese Werkleistungen den Nutzern kostendeckend in Rechnung gestellt werden. Zur Nutzung unvermeidbarer freier Kapazitäten des Chores oder des Orchesters, kann der Eigenbetrieb im geringen Umfang auch Leistungen des Chores oder des Orchesters für außerhalb des Stadtgebietes befindliche Theater und Bühnen, die nicht über die notwendigen oder ausreichenden Kapazitäten bzw. Ausstattungen verfügen, durch Eingehen entsprechender Vertragsbeziehungen, insbesondere auch im Rahmen von Kooperationen, erbringen. Sofern es sich nicht um eine Kooperation handelt, müssen diese künstlerischen Leistungen den Nutzern kostendeckend in Rechnung gestellt werden.
- (7) Mittel des Eigenbetriebs dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

§3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 9)
- der Stadtrat (§ 10)
- der Oberbürgermeister (§ 11)

§ 4 Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus einer künstlerischen und einer kaufmännischen Werkleitung. Die Werkleitung besteht mindestens aus:
 - a) einem künstlerischen Werkleiter und
 - b) einem kaufmännischen Werkleiter.Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren. Die Werkleitung kann auch aus einem Team bestehen.
- (1) Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (vgl. §§9 bis 11) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß § 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung eines wirksamen Compliance- und Governance-Systems.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren. Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Werkleitung ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Die Werkleitung ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen.
- (6) Die Werkleitung kann zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung einen Theaterrat bilden. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Werkleitung.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).
- (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Theater Erfurt).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters oder seines zuständigen Vertreters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung und kontrolliert die Einhaltung der strategischen Vorgaben (Eigentümerziele), die Einhaltung der Budgetvorgaben sowie der Compliance-Grundsätze.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss mit Kontroll- und Beratungsfunktion in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen (a-p):
 - a. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung

- b. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro (netto). Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO
- c. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro (netto) übersteigen
- d. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro (netto)
- e. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro (netto)
- f. Erlass von Forderungen ab 5.000,00 Euro (netto)
- g. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro (netto)
- h. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
- i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro (netto)
- j. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro (netto)
- k. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 50.000,00 Euro (netto)
- l. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro (netto) sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag
- m. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro (netto), bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins
- n. Abschluss und Kündigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
- o. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro
- p. die Bestätigung der Vorlage von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10

Abs. 2 ThürGemHV; Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen über 250.000,00 Euro (netto), für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen

- (4) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen. Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. Dies umfasst das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß ThürKO.

§ 10 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:
 - a. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
 - b. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes
 - c. Bestellung des Werkausschusses
 - d. Bestellung und Abberufung der Werkleitung
 - e. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Erfurt
 - f. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - g. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
 - h. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
 - i. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - j. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts
 - k. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters
 - l. Entnahme von Eigenkapital
 - m. in den in § 9 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
 - n. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

- (3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.
- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 I (Entnahme von Eigenkapital) dieser Satzung.
- (6) Die Werkleitung stellt sicher, dass ein wirksames internes Kontrollsystem eingerichtet ist.
- (7) Der für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes erforderliche Betriebskostenzuschuss wird auf der Grundlage des Theaterfinanzierungsvertrages als Handlungsrahmen für die Werkleitung festgelegt und dem Theater in jährlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Kaufmännischen Werkleiter geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat die Werkleitung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.
- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 - a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
 - c. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich schriftlich über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes inklusive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Entwicklung wesentlicher Leistungskennzahlen, die Einhaltung der strategischen Vorgaben sowie über wesentliche Personalentscheidungen zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro. Die Berichterstattung ist durch geeignete Kennziffern zu untersetzen. Darüber hinaus ist zu Compliance-Verstößen und Risikofällen zu berichten.
- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:
 - a. unverzüglich als Ad-hoc Bericht über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs.3 d dieser Satzung
 - b. unverzüglich als Ad-hoc Bericht über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan unter Beachtung von § 9 Abs. 3 c dieser Satzung.
 - c. Zusätzlich berichtet die Werkleitung über außergewöhnliche finanzielle Belastungen, Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Compliance-Vorfälle, Verdachtsfälle und eingeleitete Untersuchungen.
- (3) Dem Werkausschuss ist durch die Werkleitung einmal jährlich ein Compliance-Bericht vorzulegen. Dieser enthält:
 - eine Darstellung der Governance- und Compliance-Strukturen
 - eine Risikoanalyse
 - Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen
 - Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen.Über existenzbedrohende Risiken ist umgehend zu berichten.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.
- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Compliance und Governance

- (1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur Einführung einer effektiven Governance-Struktur für Transparenz, Rechenschaftspflicht und zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und gesetzeskonformen Handels.
- (2) Die Werkleitung richtet ein wirksames Compliance-Management-System ein, das insbesondere die Bereiche Prüf- und Berichtspflichten, Korruptionsprävention, Datenschutz, Gleichbehandlung und Machtmissbrauch, Fördermittel- und Mittelverwendung sowie Vergaberecht abdeckt.
- (3) Hinweise auf Compliance- Verstöße werden über ein Meldesystem vertraulich behandelt und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unverzüglich verfolgt. Zur Erfüllung der Dokumentations- und Rückmeldepflichten ist das interne Hinweisgeberschutzsystem der Landeshauptstadt Erfurt zu nutzen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2148/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Änderung der Besetzung der Aufsichtsräte der kommunalen Gesellschaften Hier:
Neubesetzung Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH – ega**

Genaue Fassung:

Als neues Aufsichtsratsmitglied der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH – ega wird Herr Christian Braun entsandt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2149/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss für die Fraktion AfD

Genaue Fassung:

Als zweites stellvertretendes Mitglied für Herrn Alexander Töpfer wird Herr Christian Braun gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2171/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Empfehlung an den Oberbürgermeister: Nachtkulturbeauftragte ausschreiben!

Genaue Fassung:

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister die Stelle der Nachtkulturbeauftragten zeitnah zu auszuschreiben.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2189/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Kulturelle Jahresthema 2026 „KulturOrtsWechsel - Ein Förderprogramm zur Eroberung ungewöhnlicher Räume "

Genaue Fassung:

Beschluss

01

Der Stadtrat beschließt das Kulturelle Jahresthema 2026 „KulturOrtsWechsel - Ein Förderprogramm zur Eroberung ungewöhnlicher Räume“.

02

Das Kulturelle Jahresthema wird mit 200.000 Euro untersetzt. Die Summe ist im Haushaltsentwurf 2026/27 einzustellen. Die Beschlussfassung steht bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2026/27 unter Haushaltsvorbehalt.

03

Die Kulturdirektion bewirbt ab Beschlussfassung, auf ihren öffentlichen Kanälen das Kulturelle Jahresthema 2026, damit sich Kulturschaffende mit ausreichender Vorlaufzeit bewerben können. Eine entsprechende Bewerbungsfrist (15.01.2026) ist von der Stadtverwaltung anzugeben.

04

Die konkreten Projekte werden dem Ausschuss für Kultur und Theatertransformation im ersten Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2202/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Einführung fest installierter Pfandringe

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung prüft gemeinsam mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH Möglichkeiten an den Seiten der Abfallbehälter, die den Müll verdichten ("BigBellys") sowie klassischer Müllbehälter, fest installierte Pfandringe anzubringen. Zunächst sollten 20 Pfandringe installiert werden. Dabei ist sich an der verwendeten Technik der Städte Gießen und Trier zu orientieren.

02

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des 1. Quartals 2026 berichtet.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2203/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Objekt des ehemaligen Kindergarten 56
"Pinoccio" in Waltersleben

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Bedarfsanalyse und ein Nutzungskonzept für das städtische Gebäude des ehemaligen Kindergarten 56 „Pinoccio“, Am Dorftor 15, 99097 Erfurt, vorbehaltlich des Bestehens finanzieller und personeller Voraussetzungen zu erarbeiten. Das erarbeitete Nutzungskonzept soll sicherstellen, dass das Haus dauerhaft in der Hand des Ortsteilrates verbleibt und vorrangig für gemeinwohlorientierte Zwecke wie Veranstaltungen, Rentnernachmittage und Aktivitäten für die Bewohner genutzt wird.

02

Bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes ist der Ortsteilrat Waltersleben beratend hinzuzuziehen.

03

Das zukünftige Nutzungskonzept wird so erarbeitet, dass das Gebäude bei Bedarf und ohne große bauliche Veränderung wieder für eine Kita genutzt werden kann.

04

Die Stadtverwaltung legt das Nutzungskonzept dem zuständigen Ausschuss bis zum Ende des 1. Quartals 2026 zur Beratung vor.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2254/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Kooperation Gemeinschaftsschule 11 mit der Gemeinschaftsschule 8 zur Absicherung der
gymnasialen Oberstufe**

Genaue Fassung:

Gemäß § 6a Abs. 3 Satz 5 ThürSchulG wird zur Absicherung der gymnasialen Oberstufe an der Staatlichen Gemeinschaftsschule 11 (Langer Graben 19, in 99092 Erfurt) i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürSchulG die Staatliche Gemeinschaftsschule 8 „Otto-Lilienthal“ (Mittelhäuser Straße 21, in 99089 Erfurt) als kooperierende Schule bestimmt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2317/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

5. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

5. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)

Verwaltungshaushalt

1. Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl. NTHH bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan inkl. NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mehrausgabe:						
16000.67810	37	Kostenerstattung an Leistungserbringer für Rettungsdiensteinsätze	10.626.835		1.900.000	12.526.835
Summe Mehrausgaben					1.900.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
16000.11010	37	Benutzungsentgelte Rettungsdienstbereich Erfurt Gesetzlich Krankenversicherte	10.565.165		1.800.000	12.365.165
16000.11020	37	Benutzungsentgelte Rettungsdienstbereich Erfurt privat Versicherter	504.235		100.000	604.235
						0
Summe Deckung:					1.900.000	

Begründung:

Aufgrund des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes für den Zeitraum 06/2025 bis 05/2026 haben sich sowohl einnahme- als auch ausgabenseitige Änderungen ergeben, welche aufgrund der Unterjährigkeit des Vertrages im Rahmen der vergangenen HH-Planung keine Berücksichtigung finden konnten. Zur Ermöglichung der vertraglich festgelegten Auszahlung an die Durchführenden ergibt sich ein Mehrbedarf i.H.v. 1.900.000 Euro.

2. Stadtkämmerei

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan inkl. NTHH bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan inkl. NTHH neu
			in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mehrausgabe:						
90100.81000	20	Gewerbesteuerumlage	9.552.500	2.500.000	100.000	12.152.500
Summe Mehrausgaben					100.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:						
90000.00300	20	Gewerbesteuer	130.450.000	8.263.000	100.000	138.813.000
Summe Deckung:					100.000	

Begründung:

Die Einnahmen aus Gewerbesteuer belaufen sich zum 30.09.2025 auf 116,7 Mio. Euro im Ist. Gemäß der Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird die 3. Abschlagszahlung rd. 3,5 Mio. EUR betragen. Da die 4. Abschlagszahlung in gleicher Höhe wie die 3. Abschlagszahlung zu zahlen ist, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung notwendig. Aufgrund der bisher schon bereitgestellten 2,5 Mio. EUR durch den Stadtrat ist eine erneute Beschlussfassung im Stadtrat notwendig.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2361/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Karnevalsfestumzüge 2026 - 2029

Genaue Fassung:

01

Die Kooperationsvereinbarung für die Ausrichtung der Karnevalsfestumzüge in den Jahren 2026 bis 2029 gemäß der Anlage 1 wird beschlossen

02

Hierfür werden Mittel i. H. v. maximal 190.000 Euro (jährlich) zur Verfügung bereitgestellt, diese unterliegen dem Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Zwischen der

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Andreas Horn,
Fischmarkt, 99084 Erfurt

- im folgenden **Stadt** genannt -

und

der Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e. V. (GEC e. V.)

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten,
Thomas L. Kemmerich
Stadtmünze 13, 99084 Erfurt
Steuer-Nr. 151/141/19889

- im folgenden **Veranstalter** genannt -

wird folgende **Kooperationsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

Im Bewusstsein von Bedeutung und Tradition des Karnevals in Erfurt kommen die Vertragsschließenden überein, die nachfolgende Vereinbarung zur gemeinsamen und konstruktiven Zusammenarbeit abzuschließen. Die Beteiligten lassen sich hierbei von dem Gedanken leiten, dass der Erfurter Karnevalsumzug ein wichtiger Veranstaltungshöhepunkt für die Landeshauptstadt Erfurt ist.

Der GEC e. V. organisiert mit aktiver Unterstützung der Stadt Erfurt den Festumzug des Erfurter Karnevals jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029.

Zur erfolgreichen Durchführung der Großveranstaltung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine enge logistische Abstimmung – auch über den bloßen Wortlaut eines Vertrages hinaus – unumgänglich. Hierzu bekennen sich die Vertragsschließenden ausdrücklich.

In diesem Sinne dient dieser Kooperationsvertrag den genannten Zielen, sowie der Präzisierung genauer Abläufe und der damit verbundenen Terminplanungen.

Zwischen der Stadt und dem Veranstalter wird die nachfolgend beschriebene Zusammenarbeit vereinbart.

§ 2 Leistungen des Veranstalters

Der GEC e. V. tritt als Veranstalter der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029) auf und verpflichtet sich, zur Wahrnehmung aller Pflichten als Veranstalter für den Festumzug insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes sowie unter Einhaltung der Anlage 1 (Positivliste).

Der Veranstalter verpflichtet sich, folgende Leistungen mit den entsprechenden untenstehenden Teilleistungen zu erbringen:

Narrenwecken am 11.11.

- inhaltliche Gestaltung
- Einbindung der Vereine der GEC sowie ggf. weiterer Karnevalsvereine der Stadt
- Bereitstellung des Ablaufplanes für den Oberbürgermeister
- Bereitstellung der Tontechnik für den Fischmarkt
- Bereitstellung und Organisation der Absperrung für die Fläche und der Aufstellung der teilnehmenden Gruppen auf dem Fischmarkt
- rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter die Beantragung von erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Übernahme der dabei anfallenden Gebühren

Rathaussturm am Samstag vor dem Karnevalsumzug

- inhaltliche Gestaltung
- rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter die Beantragung von erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Übernahme der dabei anfallenden Gebühren
- Einbindung der Vereine des GEC e. V. sowie ggf. weiterer Karnevalsvereine der Stadt
- Bereitstellung des Ablaufplanes ca. 14 Tage vor der Veranstaltung
- Absprachen zur Veranstaltung mit dem Oberbürgermeister
- Organisatorische und technische Absicherung
- Bereitstellung der Tontechnik für den Fischmarkt

Rosenmontagsveranstaltung der Stadtverwaltung

Inhaltliche Gestaltung der verschiedenen Programmpunkte durch die Vereine sowie den Programmablauf in Abstimmung mit der Stadt.

Erfurter Karnevalsumzüge (Närrisches Altstadtfest)

Der GEC e. V. tritt als Veranstalter der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026 - 2029) auf und verpflichtet sich, zur Wahrnehmung aller Pflichten als Veranstalter für den Festumzug, insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes sowie unter Berücksichtigung der in der Positivliste in der Anlage 1 aufgeführten abrechenbaren Kostenblöcke.

Im Speziellen wird die Übernahme der folgenden Aufgaben vertraglich festgehalten:

- (1) Gesamtleitung des Karnevalsumzuges insbesondere unter Beachtung der Auflagen aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umzugsstrecke und der Nutzung des Domplatzes
- (2) Erstellung eines Gesamtsicherheitskonzeptes (mit Gefährdungsanalyse, Funktionen und Verantwortlichkeiten, sanitätsdienstliche Absicherung, Absicherung Brandschutz, Kommunikationsstruktur, Krisenmanagement, Ordnungsdienstkonzept). Die Übertragung der Erstellung eines Gesamtsicherheitskonzeptes an einen Dienstnehmer ist möglich. Die strikte Umsetzung dieses Konzeptes ist während der Veranstaltung zu realisieren.
- (3) Übernahme der verkehrsorganisatorischen Auflagen der Genehmigungsbehörde.
- (4) Akquise und Vertragsabschluss mit potentiellen Sponsoren für die gesamte Veranstaltung im jeweiligen Veranstaltungsjahr. Interessenten für die Übernahme eines Sponso-

rings werden der Stadt mitsamt der Sponsoringsumme im Zuge der Abrechnung bekannt gegeben.

(5) Vergabe und fortwährende Organisation der folgenden Aufgabengebiete je nach Bedarf und behördlichen Auflagen:

- Veranstaltungssicherheit und Separatbewachung,
- Veranstaltungstechnik und elektrotechnische Absicherung,
- Absperreinrichtungen (Gitter Wegstrecke) und personelle Absicherung,
- sanitätsdienstliche Absicherung,
- sanitäre Anlagen,
- Marketing,
- Organisatorische und personelle Absicherung der gesamten Veranstaltung und Veranstaltungsabläufe.

(6) Übertragung der Zugleitung an eine Person, die vom Veranstalter benannt wird. Aus diesem Grund wird eine Arbeitsgruppe Zug mit den folgenden Beteiligten gegründet:

- GEC Zugleiter - [REDACTED], Telefon: +49 [REDACTED],
- stellv. GEC Zugleiter - [REDACTED], Telefon: +49 [REDACTED].

Der Zugleiter zeichnet sich dabei durch die Übernahme folgender Aufgaben verantwortlich, die eigenverantwortlich übernommen werden:

- Zusammenstellung des Zuges,
- Aufzeichnung der Stellplätze der Zugteilnehmer,
- Erstellung einer veranstaltungsbezogenen Zugordnung,
- Vorbereiten der Vertragsunterlagen für die Teilnehmer,
- Kontrolle und vollständige Umsetzung der Zugordnung.

(7) inhaltliche Gestaltung des Karnevalsumzuges

(8) Organisation von zwei Veranstaltungen mit den Zugteilnehmern. Hierzu gehören die Kommunikation mit den Zugteilnehmern, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung mit den fachlich Verantwortlichen des Veranstalters.

(9) Benennung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (derzeit DEKRA) für die Abnahme der Fahrzeuge, die am Karnevalsumzug teilnehmen. Die Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind bindend und umzusetzen.

(10) Der Veranstalter organisiert am Veranstaltungstag die inhaltliche Umsetzung des Zuges wie folgt:

auf dem Domplatz vor Start des Umzuges

- Einweisung der Zugteilnehmer
- Ausgabe der Zugnummern
- Kontrolle der Fahrzeuge und Fahrzeugführer in Zusammenwirken mit der DEKRA und der Polizei
- ordnungsgemäße Abfahrt/ Abmarsch der Zugteilnehmer

auf der Umzugsstrecke

- benennt die Ansprechpartner innerhalb des Zuges für Fragen und Abstimmungen bzw. das Umsetzen von Maßnahmen gemeinsam mit der Stadt bzw. deren Beauftragten
- stichpunktartige Kontrolle der Zugteilnehmer

auf dem Domplatz bei Ankunft des Umzuges

- Empfang der Zugteilnehmer
- sorgt für eine reibungslose Umsetzung und Rückführung der Fahrzeuge auf den Domplatz zusammen mit der Stadt bzw. deren Beauftragten
- Einsammeln der Zugnummern

im Führungspunkt

- Veranstaltungsleitung
- Mitglied der Führungsgruppe/Krisenstab
- Ansprechpartner zwischen Führungspunkt und Zug
- Ansprechpartner für die Stadt

- (11) Organisation der Teilnehmer des Festumzuges. Im speziellen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
- Verwaltung der Adressdatei der Zugteilnehmer,
 - Versand der Vertragsangebote an die Vereine, Firmen, Institutionen und Musikgruppen
 - Registrierung der Rückantworten,
 - Versand der bestätigten Verträge.
- (12) Bereitstellung und Benennung von "Wagenengeln". Die Anzahl der Wagenengel ergibt sich aus der Zugordnung.
- (13) Planung, Errichtung, Umsetzung und Rückbau von zwei Höhenbegrenzungen für die Prüfung der Zugteilnehmer mit Kfz auf dem Domplatz. Eine Höhenbegrenzung wird bei der Einfahrt auf den Domplatz, eine bei der Ausfahrt auf die Umzugsstrecke errichtet.
- (14) Vermarktung der Umzugsstrecke mit Händlern. Die daraus erzielten Einnahmen werden der Stadt unter Darlegung des Händlervertrages mitgeteilt.
- (15) Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht gemäß § 29 StVO.
- (16) Die Anlage 1 (Positivliste) ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Dort werden die abrechenbaren Kostenblöcke aufgeführt.

Die Auszahlung der städtischen Zuwendung erfolgt ausschließlich an den GEC e. V. und erst nach Vorlage sowie Prüfung einer vollständigen, prüffähigen Gesamtabrechnung sämtlicher projektbezogener Einnahmen und Ausgaben. Auf Grundlage dieser Gesamtabrechnung ermittelt die Stadt die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Stadt ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag entsprechend zu kürzen, sofern einzelne Kosten als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden können. Der maximale Auszahlungsbetrag ist mit 190.000 Euro festgesetzt.

Als Empfänger der Abrechnung ist folgende Stelle zu vermerken:

Stadtverwaltung Erfurt
Kulturdirektion
Abteilung Events und Großveranstaltungen
Benediktsplatz 1
99084 Erfurt

§ 3 Leistungen der Stadt

Die Stadt tritt als Partner der Erfurter Karnevalsumzüge (jeweils am Sonntag vor Rosenmontag in den Jahren 2026-2029) auf und verpflichtet sich zur personellen und organisatorischen Unterstützung.

- (1) Finanzielle Beteiligung an der Umsetzung des Karnevalsumzuges in Höhe von maximal 190.000 Euro pro Jahr unter Berücksichtigung der in der Positivliste in Anlage 1 aufgeführten abrechenbaren Kostenblöcke sowie vorbehaltlich der jeweiligen Berücksichtigung im Haushalt und nach Mittelabforderung durch den Veranstalter
- (2) Übernahme des Überfahrerschutzkonzeptes (ggf. erforderliche Anmietung von Überfahrtsperren und deren personelle Absicherung). Die Umsetzung dieses Konzeptes am Veranstaltungstag wird durch Vertreter der Stadt Erfurt realisiert.
- (3) Unterstützung bei der Beantragung aller notwendigen Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, Marktfestsetzung, Veranstaltungsbescheid der Erlaubnisbehörde, verkehrsrechtliche Anordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen).
- (4) Ämterkoordinierung und Einladung zu den stattfindenden Ämterrunden zwischen:
 - Veranstalter (GEC e. V.)
 - Bereich Oberbürgermeister
 - Bürgeramt
 - Tiefbau- und Verkehrsamt
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Amt für Gebäudemanagement
 - Garten- und Friedhofsamt
 - Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften
 - EVAG
 - Polizeidirektion Nord
 - SWE Stadtwirtschaft GmbH
 - Kulturdirektion
 - u. w.
- (5) Bereitstellung der benötigten Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüsse bzw. Einläufe auf dem Domplatz und an der Zugstrecke für die Veranstaltungsorganisation.
- (6) Bereitstellen von fünf Funkgeräten (Funkbereich/ Reichweite – Erfurt-Altstadt, Stadtfunk) für die Umsetzung der Aufgaben des Veranstalters.
- (7) kostenfreie Bereitstellung von zwei Traktoren mit Fahrern als Zugfahrzeuge für den Wagen des Erfurter Prinzenpaares sowie den Komiteewagen der GEC e. V. durch das Garten- und Friedhofsamt.

- (8) Bereitstellung des Domplatzes für den Karnevalsumzug am Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie für den Auf- und Abbau der technischen Voraussetzungen für den Umzug am Samstag 10:00 bis 20:00 Uhr
- (9) Bereitstellung und Einrichtung der notwendigen Verkehrszeichen (soweit diese im städtischen Bestand - Tiefbau- und Verkehrsamt - vorhanden bzw. verfügbar sind) sowie Rücknahme nach der Veranstaltung (die Leistungen werden im Rahmen der Unterstützung des Karnevals durch die Stadt Erfurt und damit für den Veranstalter kostenfrei erbracht).
- (10) Bereitstellung einer Brandsicherheitswache mit einer Stärke 1/5 und Tanklöschfahrzeug sowie eines Rettungswagens (RTW) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (von der Erhebung von Gebühren wird entsprechend § 2 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt ganz abgesehen)
- (11) Erarbeitung der notwendigen Pläne und Zeichnungen (Zugstrecke und Domplatz) auf den Stadtkarten.

§ 4 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund.
- (2) Für den Fall einer Kündigung verzichten beide Seiten auf bestehende oder noch erwachsende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Seiten verzichten auf Rückforderungen bereits gewährter Leistungen.
- (3) Die vertraglichen Pflichten der Stadt Erfurt enden mit Ablauf der Leistungszeit am 28.02.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Haftung

- (1) Werden die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Sachmittel beschädigt, so haftet die Stadt nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

§ 6 Abtretung von Ansprüchen

Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Ansprechpartner

- (1) Für die Durchführung des Vertrages benennt die Stadt als Ansprechpartner:

| [REDACTED], erreichbar unter Tel.: +49 [REDACTED]

- (2) Für die Durchführung des Vertrages benennt der Veranstalter als Ansprechpartner folgende Personen:

Thomas L. Kemmerich

██████████, erreichbar unter Tel.: +49 ██████████

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und seinen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (4) Erfüllungsort ist der in der Leistungsbeschreibung festgelegte Ort, anderenfalls ist Erfurt Erfüllungsort. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.erfurt.de/ef/de/service/impressum/datenschutz/dsgvo-info/140252.html>

§ 10 Weitere Vereinbarungen

(1) Dieser Vertrag existiert in 2 gleichwertigen Ausfertigungen. Davon erhält

die Stadt 1 Exemplar,

der Veranstalter 1 Exemplar.

(2) Die Unterzeichner dieses Vertrages erklären, von ihrer Vertragspartei zur Unterzeichnung des Vertrages bevollmächtigt zu sein.

Erfurt, _____

für die Stadt

Erfurt, _____

für den Veranstalter

Andreas Horn, Oberbürgermeister
Unterschrift

Thomas L. Kemmerich
Unterschrift

Anlage 1 – Positivliste

Positivliste Karnevalsumzüge 2026 - 2029

Moderation; Regiekosten
Spielmannszug
Bühnentechnik
Zusatztechnik
Terrorhindernisse
Mannheimer Gitter
Anmietung
WC-Container
Infrastruktur
Sicherheitskonzept
Anmietung Stapler
Verbrauchsmaterial
Kabelbinder
Sicherheitsdienst
Sanitätsdienst
THW
Druckkosten
Grafiker
Schlüsselbänder
Postwurfsendung
GEMA
KSK
Veranstalter Versicherung
EVAG (Verlegung Haltestellen)
Reinigungskosten/ Abfallgebühren
Feuerwehr/ Veranstaltungsabnahme
Wasserverbrauch

Beschluss zur Drucksache Nr. 2363/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Änderung der Ausschussbesetzung der Fraktionen CDU und Die Linke

Genaue Fassung:

01

Die Änderung der Besetzung des Hauptausschusses der Fraktion Die Linke wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

02

Die Änderung der Besetzung des Hauptausschusses der CDU-Fraktion wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

03

Die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligung und den Werkausschüssen der Fraktion CDU wird entsprechend der Anlage 3 beschlossen.

04

Frau Lisa Spinnler wird als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr abberufen.

05

Herr Valentin Dötzer wird als sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berufen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1

Die Fraktion Die Linke im Stadtrat Erfurt entsendet folgende Stadtratsmitglieder in den Hauptausschuss:

Mitglied	1.Stellvertretung	2.Stellvertretung	3.Stellvertretung	4.Stellvertretung
Karola Stange	Falko Stolp	Dr. Michael Wolfram	Paul Gruber	Carolin Held
Jake Flamma	Falko Stolp	Katja Maurer	Carolin Held	Sarah Schwarz

Anlage 2 Mitglieder und Stellvertreter CDU-Fraktion Hauptausschuss

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
Michael Hose	Prof. Regina Polster	Dominik Kordon	Alt: Niklas Waßmann Neu: Anita Pietsch	Manfred Ruge
Michael Panse	Manfred Ruge	Alt: Niklas Waßmann Neu: Katrin Tallai	Dominik Kordon	Regina Polster
Lilli von Wrede	Prof. Regina Polster	Alt: Niklas Waßmann Neu: Anita Pietsch	Manfred Ruge	Dominik Kordon

Anlage 3: Mitglieder und Stellvertreter CDU Fraktion Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen / Werkausschüsse

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
Prof. Dr. Regina Polster	Michael Panse	Lilli von Wrede	Alt: Juri Goldstein Neu: Katrin Tallai	Alt: Katrin Tallai Neu: Michael Hose
Luc Rechenbach	Michael Panse	Alt: Dominik Kordon Neu: Katrin Tallai	Anita Pietsch	Michael Hose
Niklas Waßmann	Alt: Michael Panse Neu: Anita Pietsch	Alt: Michael Hose Neu: Michael Panse	Manfred Ruge	Dominik Kordon
Dr. Wolfgang Weißkopf	Michael Panse	Alt: Manfred Ruge Neu: Anita Pietsch	Alt: Michael Hose Neu: Lilli von Wrede	Alt: Anita Pietsch Neu: Katrin Tallai

Beschluss zur Drucksache Nr. 2415/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Auslagerung Gemeinschaftsschule 10, verbunden mit der Übernahme von
Schülerbeförderungskosten - Änderung des StR-Beschlusses zur DS 1588/24**

Genaue Fassung:

Der Beschlusspunkt 01 des StR-Beschlusses zur DS 1588/24 (Auslagerung der Gemeinschaftsschule 10 nach den Oktoberferien 2024 verbunden mit der Sicherstellung der Schülerbeförderung) vom 18.09.2024 wird durch den folgenden Beschlusspunkt ersetzt:

01

Die sanierungsbedingt notwendige tägliche Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule 10 vom Schulstandort Berliner Straße 1a zum Ausweichobjekt Magdeburger Allee 216 wird über den bestehenden ÖPNV i. V. m. der Übernahme der Kosten für Fahrkarten beschlossen.

02

Der bestehende Vertrag mit der EVAG wird zum 01.12.2025 gekündigt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2421/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

Abberufung eines sachkundigen Bürgers der Fraktion AfD

Genaue Fassung:

Renato Hoffmann wird als sachkundiger Bürger aus den folgenden Ausschüssen abberufen:

- Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen sowie den anhängenden Werksausschüssen
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2501/25 der Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2025

**Beschluss eines Kooperationsprojektes mit der Universität Erfurt zur Aufarbeitung
menschenfeindlicher Gewalt in der DDR und Transformationszeit**

Genaue Fassung:

01

Entsprechend Drucksache 2369/25 wird im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Universität Erfurt die Aufarbeitung menschenfeindlicher Gewalt in der DDR und Transformationszeit beschlossen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen Kooperationsvertrag mit der Universität Erfurt zu schließen.

02

Im zuständigen Ausschuss erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des Vorhabens.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister